

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

A. Zielsetzung

Das Sozialhilferecht bedarf ebenso wie das sonstige Sozialleistungsrecht der ständigen Anpassung an die allgemeine wirtschaftliche und soziale Entwicklung und an die gestiegene Verantwortung der Solidargemeinschaft. Dabei müssen vor allem die Schwerpunkte berücksichtigt werden, die sich in der Praxis der Sozialhilfe als besonders vordringlich herausgestellt haben. Einer auf diese Ziele gerichteten Weiterentwicklung des Sozialhilferechts dient der vorliegende Gesetzentwurf. Er trägt außerdem den Erfahrungen der Sozialhilfeträger bei der Anwendung des geltenden Rechts Rechnung.

B. Lösung

Der Entwurf sieht in erster Linie eine Verbesserung der Stellung des Hilfesuchenden vor. Zu diesem Zweck sollen innerhalb des Bereichs der Hilfe in besonderen Lebenslagen (Abschnitt 3 des BSHG) vor allem die Bestimmungen über die vorbeugende Gesundheitshilfe, die Eingliederungshilfe für Behinderte, die Hilfe zur Pflege und die Hilfe für sozial Gefährdete in ihrem Anwendungsbereich erweitert oder hinsichtlich des Umfanges der Leistungen verbessert werden. Hierzu gehört auch die Sicherstellung einer laufenden Anpassung von Festbeträgen an die Entwicklung der Regelsätze oder der Arbeitnehmer-Einkommen.

Weitere Änderungen bezwecken eine Anpassung der Bestimmung über die Altenhilfe an die heutigen Erfordernisse, eine Verbesserung des Einkommensschutzes und die Einschränkung der Heranziehung Unterhaltspflichtiger zum Ausgleich der Aufwendungen der Sozialhilfe. Die Möglichkeit der Zwangsunterbringung in einer Arbeitseinrichtung soll entfallen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Änderungsgesetz wird Mehrausgaben sowie Mindereinnahmen zur Folge haben. Nach den Berechnungen und Schätzungen, die auf Grund der Sozialhilfestatistik und sonstiger statistischer Unterlagen vorgenommen worden sind, wird angenommen, daß diese Mehraufwendungen bzw. Einnahmeausfälle insgesamt 158,9 Millionen DM jährlich betragen werden. Hiervon entfallen auf den Bundeshaushalt (Kriegsfolgenhilfe, Tuberkulosenhilfe) 1,8 Millionen DM, auf die Haushalte der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände 157,1 Millionen DM.

Einige Entwurfsbestimmungen führen darüber hinaus zu Mehraufwendungen im Bereich der Kriegsopferfürsorge (§§ 25 ff. BVG). Sie werden auf 11,8 Millionen DM jährlich geschätzt. Davon entfallen auf den Bundeshaushalt 9,5 Millionen DM, auf die Haushalte in den Ländern 2,3 Millionen DM.

Die auf den Bund entfallenden Mehraufwendungen sind in der geltenden Finanzplanung, und zwar ab 1973 enthalten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/2) — 240 00 — Bu 10/73

Bonn, den 13. März 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 390. Sitzung am 23. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus den Anlagen 2 und 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu den Stellungnahmen des Bundesrates ist in den Anlagen 4 und 5 dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 wird dem Satz 1 folgender Halbsatz angefügt:

„; zur Aufrechterhaltung einer freiwilligen Krankenversicherung sind solche Beiträge zu übernehmen, wenn laufende Hilfe zum Lebensunterhalt voraussichtlich nur für kurze Dauer zu gewähren ist.“
2. § 17 wird aufgehoben.
3. In § 18 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Ihm darf eine Arbeit vor allem nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde; auch sonst sind die Pflichten zu berücksichtigen, die dem Hilfesuchenden die Führung eines Haushalts oder die Pflege eines Angehörigen auferlegt.“
4. In § 21 wird dem Absatz 3 folgender Satz angefügt:

„Die zuständigen Landesbehörden können für die in ihrem Bereich vorhandenen Einrichtungen die Höhe des Taschengeldes festsetzen; dabei sind die tatsächlichen Kosten des Bedarfs zu berücksichtigen.“
5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen werden nach Regelsätzen gewährt. Sie sind abweichend von den Regelsätzen zu bemessen, soweit dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Notwendig werdende Neufestsetzungen der Regelsätze sind zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, von dem an Rentenerhöhungen nach den Renten Anpassungsgesetzen auf die Leistungen nach diesem Gesetz anzurechnen sind; zu einem anderen Zeitpunkt notwendig werdende Neufestsetzungen der Regelsätze sind nicht ausgeschlossen.“
6. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Mehrbedarf nach § 23 Abs. 3 ist für erwerbstätige Blinde in Höhe des Erwerbseinkommens anzuerkennen, wenn es fünfzig vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes monatlich nicht übersteigt; übersteigt es diesen Betrag, so beträgt der Mehrbedarf fünfzig vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zuzüglich fünfundzwanzig vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Erwerbseinkommens. Satz 1 findet auch Anwendung auf Personen,

 1. deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
 2. bei denen durch Nummer 1 nicht erfaßte, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, daß sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 1 gleichzuachten sind.“
7. a) Die Überschrift des Abschnitts 2 Unterabschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„Unterabschnitt 4
Ausschluß des Anspruchs auf Hilfe,
Einschränkung der Hilfe“.

b) Die Überschrift des § 25 wird gestrichen.
8. § 26 wird aufgehoben.
9. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält die Nummer 11 folgende Fassung:

„11. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,“.
 - b) In Absatz 3 werden nach den Worten „einer gleichartigen Einrichtung“ eingefügt die Worte „oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung“.
10. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausbildungshilfe ist auch zu gewähren zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluß dem einer Realschule oder eines Gymnasiums gleichgestellt ist, einer Fachoberschule, einer Berufsfachschule, einer Fachschule, einer höheren Fachschule oder einer Akademie. Zum Besuch einer Hochschule soll sie gewährt werden.“

11. § 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ausbildungshilfe nach § 31 Abs. 2, ausgenommen die Hilfe zum Besuch einer Realschule oder einer ihr gleichgestellten Ausbildungsstätte, wird nur gewährt, wenn die Fähigkeiten und Leistungen des Auszubildenden über dem Durchschnitt liegen oder wenn ein Abbruch der Ausbildung für ihn eine Härte bedeuten würde. Für die Hilfe zum Besuch einer Berufsfachschule, einer Fachschule, einer höheren Fachschule, einer Akademie oder einer Hochschule gilt ferner Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend. Für die Hilfe zum Besuch einer Realschule oder einer ihr gleichgestellten Ausbildungsstätte gilt Absatz 1 Nr. 2.“

12. In § 34 treten an die Stelle der Worte „oder Fachschule“ die Worte „, einer Akademie oder einer höheren Fachschule“.

13. § 35 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vor der Entscheidung über die Hilfe zum Besuch einer der in § 31 Abs. 2 genannten Ausbildungsstätten ist diese zu hören.“

14. In § 36 Abs. 1 wird dem Satz 2 folgender Halbsatz angefügt:

„; sie sind zu gewähren, soweit Versicherte nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten (§§ 181 bis 181 b der Reichsversicherungsordnung) Anspruch auf diese Maßnahmen haben.“

15. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Personenkreis und Aufgabe

(1) Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind, ist Eingliederungshilfe zu gewähren. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung kann sie gewährt werden.

(2) Den Behinderten stehen die von einer Behinderung Bedrohten gleich. Dies gilt bei Personen, bei denen Maßnahmen der in den §§ 36 und 37 genannten Art erforderlich sind, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Maßnahmen eine Behinderung einzutreten droht.

(3) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und dadurch dem Behinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört vor allem, dem Behinderten die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder ihn soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) Eingliederungshilfe wird gewährt, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, daß die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.“

16. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind,“.

b) In Nummer 3 werden nach den Worten „weiterführender Schulen“ eingefügt die Worte „, einschließlich der Vorbereitung hierzu“.

17. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat der Behinderte das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist den in § 28 genannten Personen die Aufbringung der Mittel nur für die Kosten des Lebensunterhalts zuzumuten

1. bei heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 a),
2. bei der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu (§ 40 Abs. 1 Nr. 3),
3. bei der Hilfe, die dem Behinderten die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen soll, wenn die Behinderung eine Schulbildung voraussichtlich nicht zulassen wird oder nicht zuläßt,
4. bei der Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§ 40 Abs. 1 Nr. 4), wenn die hierzu erforderlichen Maßnahmen in besonderen Einrichtungen für Behinderte durchgeführt werden.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Die Sätze 1 und 2 sollen auch dann Anwendung finden, wenn die Maßnahmen erst nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres des Behinderten abgeschlossen werden können; in anderen Fällen können sie Anwendung finden, wenn dies aus besonderen Gründen des Einzelfalles gerechtfertigt ist.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Hat ein anderer nach sonstigen Rechtsvorschriften für den Eintritt der Behinderung einzustehen, so wird seine Verpflichtung hieraus durch Absatz 2 nicht berührt.“

18. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Aufstellung des Gesamtplans und der Durchführung der Maßnahmen wirkt der Träger der Sozialhilfe mit dem Behinderten und den sonst im Einzelfalle Beteiligten, vor allem mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Landesarzt (§ 126 a), dem Jugendamt und den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, zusammen.“

19. In § 53 Abs. 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „fünfzig vom Hundert“ die Worte „dreißig vom Hundert“.

20. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und in Absatz 6 treten an die Stelle der Worte „das dritte Lebensjahr“ die Worte „das erste Lebensjahr“.

- b) In Absatz 3 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Befindet sich der Blinde in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen, so verringert sich die Blindenhilfe nach Absatz 2 um die aus diesen Mitteln getragenen Kosten, höchstens jedoch um 50 v. H. der Beträge nach Absatz 2;“.

21. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

Häusliche Pflege, Pflegegeld

(1) Reichen im Falle des § 68 Abs. 1 häusliche Wartung und Pflege aus, gelten die Absätze 2 bis 6.

(2) Der Träger der Sozialhilfe soll darauf hinwirken, daß Wartung und Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen, oder im Wege der Nachbarschaftshilfe übernommen werden. In diesen Fällen sind dem Pflegebedürftigen die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson zu erstatten; auch können angemessene Beihilfen gewährt werden. Ist neben oder anstelle der Wartung und Pflege nach Satz 1 die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft erforderlich, so sind die angemessenen Kosten hierfür zu übernehmen.

(3) Ist ein Pflegebedürftiger, der das erste Lebensjahr vollendet hat, so hilflos, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfange der Wartung und Pflege dauernd bedarf, so ist ihm ein Pflegegeld zu gewähren. Pflegegeld wird nicht gewährt, soweit der Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhält.

(4) Das Pflegegeld beträgt einhundertachtzig Deutsche Mark monatlich; es ist angemessen zu erhöhen, wenn der Zustand des Pflegebedürftigen außergewöhnliche Pflege erfordert. Bei den in § 24 Abs. 2 genannten Personen beträgt das Pflegegeld das Doppelte des in Satz 1 genannten Betrages.

(5) Zusätzlich zum Pflegegeld werden Leistungen nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 insoweit gewährt, als ihr Gesamtbetrag im Einzelfalle den Betrag des Pflegegeldes übersteigt. Bei teilstationärer Betreuung des Pflegebedürftigen kann das Pflegegeld um einen der Entlastung der Pflegeperson entsprechenden Betrag gekürzt werden.

(6) Die Bundesregierung setzt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für jeweils zwei Jahre, erstmals mit Wirkung vom 1. April 1975, das Pflegegeld entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) neu fest.“

22. Abschnitt 3 Unterabschnitt 12 erhält folgende Fassung:

„Unterabschnitt 12

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

§ 72

(1) Personen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen, ist Hilfe zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Andere Bestimmungen dieses Gesetzes und die Bestimmungen des Gesetzes für Jugendwohlfahrt gehen der Regelung des Satzes 1 vor.

(2) Die Hilfe umfaßt alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, vor allem Beratung und persönliche Betreuung des Hilfesuchenden und seiner Angehörigen.

(3) Die Hilfe wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen gewährt, soweit im Einzelfalle persönliche Hilfe erforderlich ist; im

übrigen ist Einkommen und Vermögen der in § 28 genannten Personen nicht zu berücksichtigen sowie von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzu-
sehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde.

(4) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, zusammenarbeiten und darauf hinwirken, daß sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Vereinigungen wirksam ergänzen.

(5) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Abgrenzung des Personenkreises sowie über Art und Umfang der Maßnahmen nach Absatz 2 erlassen."

23. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75

(1) Alten Menschen soll außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes Altenhilfe gewährt werden. Sie soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

(2) Als Maßnahmen der Hilfe kommen vor allem in Betracht:

1. Hilfe zur Vorbereitung auf das Alter,
2. Hilfe bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
3. Hilfe in allen Fragen der Aufnahme in ein Altenheim oder eine gleichartige Einrichtung,
4. Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
5. Hilfe, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglicht,
6. Hilfe zu einer Betätigung, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird.

(3) Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt werden, soweit im Einzelfall persönliche Hilfe erforderlich ist."

24. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen“.

- b) Der bisherige § 77 wird Absatz 1.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 847 des Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“

25. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 treten an die Stelle der Worte „von einhundertzehn Deutsche Mark“ die Worte „in Höhe des auf volle Deutsche Mark aufgerundeten Betrages von achtzig vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes“.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundbetrag“ eingefügt die Worte „und den Familienzuschlag“.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „und einen höheren Familienzuschlag“ gestrichen.

26. § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81

Besondere Einkommensgrenze

(1) An die Stelle des Grundbetrages nach § 79 tritt ein Grundbetrag von siebenhundert Deutsche Mark

1. bei der Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, wenn die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt wird,
2. bei der ambulanten Behandlung der in § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Personen sowie bei den für diese durchzuführen-
den sonstigen ärztlichen und ärztlich verordneten Maßnahmen (§ 40 Abs. 1 Nr. 1),
3. bei der Versorgung der in § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Personen mit Körperersatzstücken sowie mit größeren orthopädischen oder größeren anderen Hilfsmitteln (§ 40 Abs. 1 Nr. 2),
4. bei der Heilbehandlung und der Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben für Tuberkulosekranke und Genesene (§§ 49 und 50),
5. bei der häuslichen Pflege (§ 69), wenn der in § 69 Abs. 3 Satz 1 genannte Schweregrad der Hilflosigkeit besteht,
6. bei der Krankenhilfe (§ 37), nachdem die Krankheit während eines zusammenhängenden Zeitraumes von drei Monaten entweder dauerndes Krankenlager oder wegen ihrer besonderen Schwere ständige ärztliche Betreuung erfordert hat.

(2) An die Stelle des Grundbetrages nach § 79 tritt bei der Blindenhilfe nach § 67 und bei dem Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 2 ein Grundbetrag von eintausendvierhundert Deutsche Mark. Absatz 1 Nr. 5 gilt insoweit nicht.

(3) Der Familienzuschlag beträgt in den Fällen des Absatzes 2 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten die Hälfte des Grundbetrages nach Absatz 1, wenn jeder Ehegatte blind oder behindert im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 ist.

(4) § 79 Abs. 4 gilt nicht.

(5) Die Bundesregierung setzt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für jeweils zwei Jahre, erstmals mit Wirkung vom 1. April 1975, die Grundbeträge nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) neu fest.

(6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche orthopädischen und anderen Hilfsmittel die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 erfüllen."

27. § 82 wird aufgehoben.

28. In § 85 Nr. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ eingefügt die Worte „oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung“.

29. In § 90 Abs. 4 werden die Worte „, und bei der Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung nach § 26“ gestrichen.

30. In § 91 erhalten die Absätze 1 und 3 folgende Fassung:

„(1) Der Träger der Sozialhilfe darf den Übergang eines Anspruchs nach § 90 gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nicht bewirken, wenn der Unterhaltspflichtige mit dem Hilfeempfänger im zweiten oder in einem entfernteren Grade verwandt ist. In den übrigen Fällen darf er den Übergang nur in dem Umfange bewirken, in dem ein Hilfeempfänger nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 mit Ausnahme des § 84 Abs. 2, des § 85 Nr. 3 Satz 2 und des § 86 sein Einkommen und Vermögen einzusetzen hätte.“

„(3) Der Träger der Sozialhilfe soll davon absehen, einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen in Anspruch zu nehmen, soweit dies eine Härte bedeuten würde. Er kann davon absehen, wenn anzunehmen ist, daß der mit der Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Unterhaltsleistung stehen wird.“

31. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und in Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „§§ 92 a bis 92 c“ die Worte „§§ 92 a und 92 c“.

b) In Absatz 2 werden die Worte „, sowie bei einer Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung nach § 26“ gestrichen.

32. § 92 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Von der Heranziehung zum Kostenersatz kann abgesehen werden, soweit sie eine Härte bedeuten würde; es ist davon abzu-
sehen, soweit die Heranziehung die Fähigkeit des Ersatzpflichtigen beeinträchtigen würde, künftig unabhängig von Sozialhilfe am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in drei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Hilfe gewährt worden ist. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gelten entsprechend; der Erhebung der Klage steht der Erlaß eines Leistungsbescheides gleich.“

33. § 92 b wird aufgehoben.

34. § 92 c Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in drei Jahren nach dem Tode des Hilfeempfängers oder seines Ehegatten. § 92 a Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

35. § 98 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt des Unterhaltspflichtigen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder hat der Auszubildende vor Beginn der durch die Hilfe zu fördernden Ausbildung nicht dem Haushalt eines Unterhaltspflichtigen angehört, so ist örtlich zuständig der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Auszubildende seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den zwei Monaten vor Beginn der durch die Hilfe zu fördernden Ausbildung außerhalb des Ausbildungsortes zuletzt gehabt hat.“

36. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 treten an die Stelle der Worte „in § 39 Abs. 1“ die Worte „in § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“; an die Stelle des Wortes „Epileptiker“ tritt das Wort „Anfallskranke“.

bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren“.

cc) Nummer 6 wird aufgehoben.

dd) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) An die Stelle der Worte „Nr. 1, 3, 5 und 6“ treten die Worte „Nr. 1, 3 und 5“.

bb) Folgender Halbsatz 2 wird angefügt:

„; dies gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 5 nicht, wenn die Hilfe in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt wird.“

37. In § 111 Abs. 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „zweihundert Deutsche Mark“ jeweils die Worte „vierhundert Deutsche Mark“ und an die Stelle der Worte „fünfzig Deutsche Mark“ die Worte „zweihundert Deutsche Mark“.

38. § 127 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 2, die §§ 4, 48 bis 51, 53 bis 58, 61, 63, 64, 76 bis 87, 90, 91 und 95 Abs. 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend; bei der Anwendung der §§ 58 und 79 ist das Einkommen des Kranken oder Genesenen, seines nicht getrennt lebenden Ehegatten und, wenn er minderjährig oder kinderzuschlagberechtigtes Kind ist, auch das Einkommen seiner Eltern zu berücksichtigen.“

b) In Satz 3 werden die Worte „von Einkommen und Vermögen“ ersetzt durch die Worte „des Einkommens“.

39. § 129 wird aufgehoben.

Artikel 2

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

Übergangsregelungen

(1) Für laufende Leistungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt werden, gilt § 141 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

(2) § 92 a Abs. 3 und § 92 c Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688) sind weiterhin anzuwenden, wenn der Anspruch auf Kostenersatz vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Vertrag anerkannt oder unanfechtbar festgestellt worden ist. In allen übrigen Fällen sind § 92 a Abs. 3 und § 92 c Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 2

Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

In § 81 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1197) werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688)“ gestrichen.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes vom 20. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 513) außer Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Das im Bundessozialhilfegesetz geregelte Recht der öffentlichen Fürsorge (Artikel 74 Nr. 7 GG) bedarf – ebenso wie das sonstige Sozialleistungsrecht – einer ständigen Anpassung an die allgemeine wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Desgleichen muß die Bildung besonderer Schwerpunkte, die sich inzwischen in der Praxis der Sozialhilfe gebildet haben, auch in der Gesetzgebung Berücksichtigung finden. Diese Erfordernisse geben Veranlassung, den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vorzulegen.

Bei den in ihm vorgesehenen Vorschlägen auf Leistungsverbesserungen sind vor allem zwei Faktoren berücksichtigt worden:

1. Bei der Beratung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes hat der federführende Ausschuß des Deutschen Bundestages einhellig zum Ausdruck gebracht, daß die von ihm vorgeschlagenen Leistungsverbesserungen sich auf das Notwendigste beschränken. Von weitergehenden, aber wünschenswerten Verbesserungen hat er nur abgesehen, um die Verabschiedung des Gesetzes am Schluß der Legislaturperiode nicht zu gefährden (Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik, Drucksache V/4429).
2. Die Lage der öffentlichen Haushalte in Bund, Ländern und Gemeinden erfordert eine Beschränkung von Leistungsverbesserungen auf das sozialpolitisch unbedingt Notwendige.

Außer den Verbesserungen des Leistungsrechts und der Bestimmungen über den Schutz des Einkommens enthält der Entwurf Regelungen, die auf den Erfahrungen der Praxis beruhen oder allgemeinen sozialpolitischen Erfordernissen entsprechen.

Schwerpunkte des Entwurfs sind vor allem:

- Erweiterung der Bestimmungen über die Eingliederungshilfe für Behinderte (Artikel 1 Nr. 15 und 17),
- Erhöhung des Pflegegeldes unter besonderer Berücksichtigung der Schwerstbehinderten (Artikel 1 Nr. 21),
- Ausbau der Bestimmungen über die Hilfe für sozial Gefährdete (Artikel 1 Nr. 22),
- Erweiterung der besonderen Einkommensgrenze für die Hilfe in besonderen Lebenslagen (Anhebung des Grundbetrages, Erweiterung des Anwendungsbereichs; Artikel 1 Nr. 26),
- Einschränkung der Heranziehung Unterhaltspflichtiger durch die Träger der Sozialhilfe (Artikel 1 Nr. 30),

- Aufhebung der Bestimmung über die Zwangsunterbringung Arbeitsscheuer in einer Arbeits-einrichtung (Artikel 1 Nr. 8),
- Laufende Anpassung von Festbeträgen an die Entwicklung der Regelsätze oder der Einkünfte von Arbeitnehmern (Artikel 1 Nr. 6, 21, 25 und 26).

B. Zu den Bestimmungen im einzelnen**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (§ 13)**

Personen, denen voraussichtlich nur für kurze Dauer Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren ist, sollte in jedem Fall die Aufrechterhaltung einer angemessenen freiwilligen Krankenversicherung (Absatz 2 Satz 1) ermöglicht werden, um die mit der Auflösung und späteren Neubegründung des Versicherungsverhältnisses verbundenen Nachteile (z. B. neue Wartezeiten, Beitragshöhe nach Lebensalter) zu vermeiden. Als kurze Dauer i. S. des anzufügenden Halbsatzes wird in der Regel ein Zeitraum bis zu einem halben Jahr zu gelten haben.

Zu Nummer 2 (§ 17)

§ 72 in der vorgeschlagenen Neufassung umfaßt auch die Gewährung von Hilfe, die geeignet ist, einen Nichtseßhaften auf Dauer seßhaft zu machen (s. die Begründung zur Neufassung des § 72). Ein besonderer Hinweis bei der Hilfe zum Lebensunterhalt ist daher nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 3 (§ 18)

§ 18 Abs. 3 Satz 2 geht in seiner geltenden Fassung davon aus, daß die Erziehung von Kindern, die Führung eines Haushalts und die Pflege von Angehörigen typische Aufgaben der Frauen sind. Dies entspricht aber nicht mehr den gewandelten gesellschaftlichen Anschauungen und den tatsächlichen Verhältnissen (in der Bundesrepublik gibt es annähernd 50 000 alleinstehende Väter mit abhängigen Kindern unter 15 Jahren). Soweit ein Mann sich bereiterklärt oder verpflichtet ist, die Erziehung der Kinder, die Haushaltführung oder die Pflege von Angehörigen zu übernehmen, ist es deshalb geboten, ihm im Rahmen des § 18 Abs. 3 BSHG den gleichen Schutz angedeihen zu lassen wie einer Frau.

Dieser Sachlage trägt die vorgeschlagene Neufassung Rechnung. Sie stellt darüber hinaus klar, daß die Aufnahme einer Arbeit auch nicht verlangt werden kann, soweit dadurch die geordnete Erziehung nur eines einzelnen Kindes gefährdet würde; insofern waren bei der jetzigen Fassung vereinzelt Zweifel aufgetreten.

Zu Nummer 4 (§ 21)

Die Bestimmung soll der Vermeidung unterschiedlicher Taschengeldsätze innerhalb einer Einrichtung oder zwischen gleichartigen Einrichtungen dienen. Sie gilt auch für die Fälle des § 27 Abs. 3 in der geltenden Fassung. Die vorgeschlagene Ergänzung gibt den Landesbehörden auch die Möglichkeit, sich auf die Festsetzung von Rahmensätzen zu beschränken; ihr Wortlaut entspricht dem des § 22 Abs. 3.

Zu Nummer 5 (§ 22)**zu a)**

Die vorgeschlagene Neufassung bezweckt, die Verpflichtung zur Abweichung vom Regelsatz in den Fällen, in denen die Besonderheit des Einzelfalles dies gebietet (z. B. erhöhter Ernährungsbedarf des Hilfeempfängers), deutlicher herauszustellen, als es durch die geltende Fassung geschieht.

zu b)

Nach § 22 Abs. 3 werden die Regelsätze für die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt durch die zuständigen Behörden in den Ländern unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten und örtlicher Unterschiede festgesetzt. Zweck der vorgeschlagenen Regelung ist es, für die Festsetzung der Regelsätze einen einheitlichen Zeitpunkt zu bestimmen. Dadurch soll einmal erreicht werden, daß – sachlich nicht gebotene – Unterschiede zwischen den Regelsätzen der Länder weitgehend vermieden werden. Ferner sollen durch die vorgeschlagene Bestimmung des Zeitpunktes der Neufestsetzung der Regelsätze die nachteiligen Auswirkungen vermieden oder gemildert werden, die bei denjenigen Hilfeempfängern, welche zusätzlich zu den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung oder Unfallversicherung Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, durch die Anrechnung der Rentenerhöhungen auf die Sozialhilfe entstehen.

Die Entwurfsfassung stellt sicher, daß die Bestimmung nur Platz greift, wenn eine Neufestsetzung der Regelsätze nach § 22 Abs. 3 ohnehin notwendig wird, und daß Regelsatzänderungen, die – z. B. wegen raschen Anstiegens der Lebenshaltungskosten – zu einem anderen Zeitpunkt notwendig werden, nicht ausgeschlossen sind.

Zu Nummer 6 (§ 24)**Zu a) – Absatz 1 Satz 1**

Der für erwerbstätige Blinde als Mehrbedarf anzuerkennende Sockelbetrag in Höhe von 50 Deutsche Mark ist seit Inkrafttreten des BSHG im Jahre 1962 unverändert geblieben. Im Hinblick auf die seitherige allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ist eine erhebliche Anhebung des Mehrbedarfsbetrages geboten. Die vorgeschlagene Regelung bewirkt zweierlei:

1. Der Betrag in Höhe von 50 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes beläuft sich im rechnerischen Bundesdurchschnitt Ende 1971 auf etwa 95 DM; mit einer weiteren Steigerung des Regelsatzes bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ist zu rechnen.
2. Durch die Bindung des Mehrbedarfsbetrages an den Regelsatz entfällt künftig die Notwendigkeit einer Anpassung dieses Betrages durch besondere gesetzliche Regelung.

Zu b) – Absatz 1 Satz 2

Die Abgrenzung des Personenkreises der in ihrem Sehvermögen besonders schwer Beeinträchtigten durch § 24 Abs. 1 Satz 2 hat der Praxis vielfach Schwierigkeiten bereitet. Besonderen Härtefällen konnte nur im Wege analoger Anwendung der Bestimmung entsprochen werden. Die Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten der Länder und die Deutsche Ophthalmologische Gesellschaft (DOG) haben sich für eine Erweiterung der Bestimmung ausgesprochen.

Der Vorschlag zu Nummer 1 entspricht der geltenden Regelung. In der Frage, ob bei der Erweiterung der jetzigen Nummern 2 und 3 wie bisher nur die Fälle eines Zusammentreffens von Minderung der Sehschärfe und von Gesichtsfeldausfällen genannt werden sollen oder ob eine alle Möglichkeiten von Störungen der Sehfunktionen umfassende Regelung vorzusehen ist, entscheidet sich der Entwurf für die zweite Lösung. Zwar dürften die erstgenannten Fälle überwiegen; die DOG hat jedoch darauf hingewiesen, daß es auch andere Möglichkeiten von Sehstörungen gibt, die – insbesondere zusammen mit anderen Beeinträchtigungen des Sehvermögens – in ihrem Schweregrad dem der Nummer 1 gleichzuachten sind. In dem Bestreben, mit der erweiterten Fassung der Nummer 2 auch diese Fälle nicht außer Betracht zu lassen, folgt der Entwurf der gutachtlichen Stellungnahme der DOG. Damit stimmt die Entwurfsfassung auch weitgehend mit der entsprechenden Bestimmung des Begriffs der Sehbehinderung in § 1 Satz 2 der Eingliederungshilfe-Verordnung i.d.F. vom 28. Mai 1971 überein.

Zu Nummer 7 (§ 25)

Folge der Aufhebung des § 26.

Zu Nummer 8 (§ 26)

Die – mit Änderungen – aus dem früheren Fürsorge-recht übernommene Vorschrift sieht vor, daß jemand, der sich beharrlich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten, auf Grund richterlicher Entscheidung in einer abgeschlossenen Anstalt zur Arbeitsleistung untergebracht werden kann, wenn ihm oder einem Unterhaltsberechtigten wegen der Arbeitsverweigerung laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden muß. Es besteht kein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung dieser Vorschrift.

Einmal sind hierfür geeignete Einrichtungen in den Ländern nicht vorhanden. Ihre Schaffung würde zudem im Hinblick auf die nur geringe Anzahl der Fälle, in denen § 26 zur Anwendung kommen könnte, dem für die Verwaltung maßgebenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht entsprechen. Dem für die Aufrechterhaltung der Vorschrift vielfach vorgebrachten Gesichtspunkt, ihr Vorhandensein genüge bereits, den mit ihr erstrebten Erfolg – Aufnahme einer Arbeit – zu erreichen, kann, wenn die Vorschrift mangels geeigneter Einrichtungen nicht durchführbar ist, keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Bei dem Vorschlag, § 26 aufzuheben, ist auch berücksichtigt worden, daß für den Bereich des Strafrechts die Unterbringung in einem Arbeitshaus als Maßregel der Sicherung und Besserung entfallen ist (s. Erster Abschnitt Artikel 1 Nr. 16 und 17 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969, Bundesgesetzbl. I S. 645, 649). Die Tatsache, daß das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 15. Dezember 1970 – 2 BvL 17/67 – die Vorschrift insofern für verfassungskonform erklärt hat, als sie sich auf die Fälle der Gewährung von Sozialhilfe an die Unterhaltsberechtigten bezieht, steht der Aufhebung des § 26 nicht entgegen.

Zu Nummer 9 (§ 27)

zu a)

Folge der Neufassung des Abschnitts 3 Unterabschnitt 12.

zu b)

Die Beschränkung des Absatzes 3 auf die anstaltsmäßige Gewährung der Hilfe in besonderen Lebenslagen trägt den Gegebenheiten der Praxis nicht mehr hinreichend Rechnung. In den vergangenen Jahren hat die Hilfgewährung in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung – die sog. halboffene Hilfe – immer mehr an Bedeutung gewonnen. Es ist daher geboten, auch den in einer solchen Einrichtung gewährten Lebensunterhalt – z. B. Ausgabe einer Mittagsmahlzeit – in die Hilfe in besonderen Lebenslagen einzubeziehen. Die Bezeichnung „Einrichtung zur teilstationären Betreuung“ stimmt mit der durch das Zweite Änderungsgesetz in § 100 Abs. 1 Nr. 1 eingeführten Bezeichnung überein.

Zu Nummer 10 (§ 31)

Durch die vorgeschlagene Änderung sollen einmal die Bezeichnungen der Ausbildungsstätten den jetzt verwendeten Begriffen angeglichen werden; insofern wird auf die Begründung zu § 2 des Entwurfs eines Bundesausbildungsförderungsgesetzes – BAföG – (BT-Drucksache VI/1975) verwiesen. Der Begriff „Hochschule“ umfaßt danach Hochschulen jeder Art, also auch Fachhochschulen.

Fachlich ausgerichtete Bildungseinrichtungen werden in der geltenden Gesetzesfassung unter dem Begriff der Fachschule zusammengefaßt. Da dieser

Begriff inzwischen jedoch als Bezeichnung für eine bestimmte Schulart Verwendung findet, sieht die vorgeschlagene Neufassung zur Vermeidung von Auslegungs- und Zuordnungsschwierigkeiten eine abschließende Aufzählung der im Fachschulbereich vorhandenen Ausbildungsstätten vor, auf die die Bestimmung Anwendung finden soll. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Bestimmung gegenüber dem geltenden Recht tritt dadurch nicht ein. Dagegen bringt der Entwurf insoweit eine sachliche Änderung mit sich, als dem Auszubildenden, der eine hinsichtlich des Ausbildungsabschlusses der Realschule oder dem Gymnasium gleichgestellte Ausbildungsstätte besucht, gleichfalls ein Anspruch auf Ausbildungshilfe zugebilligt wird; es kann nicht mehr als begründet angesehen werden, einen solchen Auszubildenden schlechterzustellen als denjenigen, der eine Realschule oder ein Gymnasium besucht. Als Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluß dem der Realschule gleichgestellt ist, kommt nach der Schulgesetzgebung der Länder auch die Klasse 10 der Hauptschule in Betracht.

Zu Nummer 11 (§ 32)

Ebenso wie bei § 31 Abs. 2 dient die vorgeschlagene Neufassung des § 32 Abs. 3 der Anpassung an die jetzt gebräuchlichen Bezeichnungen der Ausbildungsstätten. Insofern wird auf die Begründung zur Änderung des § 31 Abs. 2 verwiesen. Eine inhaltliche Änderung des durch das Änderungsgesetz von 1969 neu gefaßten Absatzes 3 enthält die vorgeschlagene Fassung nicht.

Zu Nummer 12 (§ 34)

Die vorgeschlagene Änderung dient in erster Linie ebenfalls der Anpassung an die heute üblichen Bezeichnungen der Ausbildungsstätten; auf die Begründung zur Änderung des § 31 Abs. 2 wird insofern verwiesen.

Darüber hinaus beschränkt der Entwurf die Möglichkeit zur Gewährung von Darlehen auf die Hilfe zum Besuch einer Hochschule, einer Akademie oder einer höheren Fachschule. Im übrigen Fachschulbereich soll sie dagegen im Hinblick auf die vergleichsweise kurze Dauer des Ausbildungsganges (s. Begründung zu § 2 des Regierungsentwurfs eines Bundesausbildungsförderungsgesetzes, BT-Drucksache VI/1975) ausgeschlossen sein.

Zu Nummer 13 (§ 35)

Siehe Begründung zur Änderung des § 34.

Zu Nummer 14 (§ 36)

Durch das Zweite Krankenversicherungsänderungsgesetz vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770) sind Bestimmungen in die RVO aufgenommen worden (§§ 181 bis 181 b), nach denen der Versicherte Anspruch auf Maßnahmen zur Früherkennung bestimm-

ter Krankheiten hat. Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung vorbeugender Maßnahmen zur Sicherung der Gesundheit erscheint eine entsprechende Regelung im Bereich des Sozialhilferechts geboten.

Durch die ausdrückliche Erwähnung des § 181 b RVO wird sichergestellt, daß auch im Bereich der Sozialhilfe die Inanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen von der Vorlage eines Berechtigungsscheines abhängig ist.

Für andere als die in § 181 Abs. 1 RVO genannten oder durch Rechtsverordnung gemäß § 181 a RVO vorgesehenen weiteren Maßnahmen verbleibt es bei der Kann-Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2.

Zu Nummer 15 (§ 39)

Die vorgeschlagene Neufassung des § 39 bringt gegenüber der geltenden Regelung folgende Änderungen:

1. Der Entwurf setzt an die Stelle der bisher in Absatz 1 enthaltenen Aufzählung von Behinderten-Gruppen, denen Eingliederungshilfe zu gewähren ist, eine allgemein gefaßte Formulierung, die besagt, daß alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind, einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben.

Auf Grund von Anregungen aus Fachkreisen war zunächst eine Erweiterung des geltenden Absatzes 1 um den Personenkreis beabsichtigt, dessen Behinderung auf der Erkrankung innerer Organe beruht. Danach wäre nur noch eine zahlenmäßige unbedeutende Gruppe Behinderter außerhalb der Regelung des Absatzes 1 geblieben, ohne daß ein sachgerechter Grund hierfür bestanden hätte. Aus diesem Grunde gibt der Entwurf in Übereinstimmung mit den beteiligten Fachkreisen das bisherige enumerative System zugunsten einer umfassenden Formulierung auf. Zugleich trägt er dadurch, daß er alle Formen wesentlicher und nicht nur vorübergehender Behinderung erfaßt, den auf dem Gebiete der Rehabilitation gewonnenen Erkenntnissen Rechnung, wie dies für den Bereich der beruflichen Rehabilitation (vgl. § 56 AFG) bereits geschehen ist.

Der durch Absatz 1 Satz 1 erfaßte Kreis der geistig und seelisch Behinderten entspricht im wesentlichen den jetzt in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 genannten Personen (s. dazu auch die Abgrenzungsbestimmungen der §§ 4 und 6 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung vom 28. Mai 1971). Alle anderen Behindertengruppen werden unter dem Begriff der körperlich Behinderten zusammengefaßt. Dazu gehören zunächst alle in dem jetzigen Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Behinderten. Darüber hinaus erfaßt dieser Begriff aber auch alle anderen Behinderten, deren Behinderung auf einer körperlichen Beeinträchtigung beruht und wesentlich sowie

nicht nur vorübergehend ist (unbeschadet der Sonderregelungen des Unterabschnitts 8 über die Tuberkulosehilfe). Es wird der Eingliederungshilfe-Verordnung vorzubehalten sein, hier die notwendigen Abgrenzungsbestimmungen zu treffen.

2. Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs stellt, wie bereits jetzt Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und – nach herrschender Auslegung – Absatz 2, den Behinderten die von einer Behinderung Bedrohten grundsätzlich gleich; er billigt auch – in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des BSHG, BT-Drucksache V/3495 – den von einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen seelischen Behinderung Bedrohten einen Anspruch auf Eingliederungshilfe zu (siehe auch die gleiche Regelung in § 56 Abs. 2 AFG).

Absatz 2 Satz 2 enthält eine Klarstellung, die im Hinblick auf wiederholt aufgetretene rechtliche Zweifel (Abgrenzung der Eingliederungshilfe von der vorbeugenden Gesundheitshilfe und der Krankenhilfe) geboten ist. Sind der Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit dienende Maßnahmen notwendig, so sind hierfür die §§ 36 und 37 so lange maßgebend, bis anzunehmen ist, daß trotz dieser Maßnahmen eine Behinderung eintreten wird; sobald dies angenommen werden muß, sind die im Hinblick auf die drohende Behinderung notwendigen ärztlichen oder ärztlich verordneten Maßnahmen (§ 40 Abs. 1 Nr. 1) der Eingliederungshilfe zuzurechnen. Der bei Prüfung dieser Frage anzulegende Maßstab richtet sich nach § 5 Eingliederungshilfe-Verordnung. Absatz 2 Satz 2 hat auch für die Fälle Bedeutung, in denen Maßnahmen der in den §§ 36 und 37 genannten Art erforderlich sind, hierfür aber im Einzelfall, etwa wegen Fehlens der wirtschaftlichen Voraussetzungen, Sozialhilfe nicht zu gewähren ist.

3. Die Fassung des Absatzes 3 entspricht dem geltenden Recht. In Satz 1 wird nach dem Entwurf das Wort „dabei“ durch das Wort „dadurch“ ersetzt; damit soll die allgemeine Zielrichtung der Eingliederungshilfe deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. In Satz 2 der jetzigen Fassung soll das Wort „wenigstens“ vor den Worten „unabhängig von Pflege zu machen“ wegfallen, um den ungerechtfertigten Eindruck zu vermeiden, im Rahmen der Sozialhilfe sei das Unabhängigmachen von Pflege eine untergeordnete Aufgabe der Rehabilitation Behinderteter. Durch die Einfügung der Worte „soweit wie möglich“ soll klargestellt werden, daß die Gewährung von Eingliederungshilfe auch dann in Betracht kommt, wenn durch sie der Behinderte von Pflege nicht völlig unabhängig wird.
4. Die Einfügung des im geltenden Recht nicht vorgesehenen Absatzes 4 beruht auf folgenden Erwägungen:

Im Hinblick auf die umfassende Beschreibung des Personenkreises, der nach den Absätzen 1 und 2 Anspruch auf Eingliederungshilfe hat, erscheint es geraten, ausdrücklich klarzustellen, daß die Gewährung der Eingliederungshilfe von der Aussicht auf Erfolg der Eingliederungsmaßnahmen abhängig ist. Diese Klarstellung dient insbesondere der Abgrenzung von der Hilfe zur Pflege. Die Bestimmung hat vor allem für Personen mit vorzeitigem Altersabbau Bedeutung; dem verschiedentlich gemachten weitergehenden Vorschlag, die Anwendung des § 39 für diese Fälle grundsätzlich auszuschließen, kann allerdings nicht gefolgt werden.

Aus der Wortfassung „wenn und solange ... Aussicht besteht“ folgt, daß in Zweifelsfällen die Prüfung der Erfolgsaussicht so lange durchgeführt werden muß, bis sich herausstellt, daß Maßnahmen der Eingliederungshilfe nicht in Betracht kommen.

Zu Nummer 16 (§ 40)

zu a)

§ 40 Abs. 1 nennt die im Rahmen der Eingliederungshilfe besonders bedeutsamen Maßnahmen. Eingliederungshilfe soll bei Kindern, die von Geburt oder der frühen Kindheit an behindert sind, so frühzeitig wie möglich einsetzen, damit ein nachhaltiger Erfolg der Eingliederungsmaßnahmen erreicht werden kann. Dementsprechend erscheint es geboten, die Maßnahmen im Gesetz besonders hervorzuheben.

Die vorgesehene Nummer 2 a in Absatz 1 erfaßt die heilpädagogischen Maßnahmen vor Beginn der allgemeinen Schulpflicht, jedoch ohne unmittelbare Ausrichtung auf sie. Sie gilt deshalb in erster Linie für Maßnahmen im frühen Kindesalter sowie in den Fällen, in denen von vornherein damit gerechnet werden muß, daß eine Teilnahme am Schulbesuch nicht möglich sein wird.

zu b)

Die vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes 1 Nr. 3 gilt dagegen für alle, also auch heilpädagogische Eingliederungsmaßnahmen, die unmittelbar der Vorbereitung auf den Schulbesuch dienen. Zwar enthält § 12 Nr. 1 der Eingliederungshilfe-Verordnung bereits eine entsprechende Bestimmung; im Hinblick auf die Bedeutung dieser Maßnahmen sollten sie jedoch ebenfalls ausdrücklich im Gesetz genannt werden.

Die vorgeschlagene Einfügung in Absatz 1 Nr. 3 dient zugleich der Klarstellung. Da nach dem Entwurf § 43 Abs. 2 auch die Behinderten erfassen soll, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, muß sich die in § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 genannte Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung auch auf die Vorbereitung hierzu erstrecken. Daher ist auch aus diesem Grunde die ausdrückliche Erwähnung der Vorbereitungsmaßnahmen in § 40 Abs. 1 Nr. 3 angebracht.

Der sich aus Absatz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 ergebende Nachrangcharakter der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung als einer Maßnahme der Sozialhilfe gilt auch für die in den Halbsatz 1 einzubeziehenden Vorbereitungsmaßnahmen.

Zu Nummer 17 (§ 43)

zu a)

Absatz 2 ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes eingefügt worden. Ausgangspunkt seiner Regelung war die Absicht, die Eltern schulpflichtiger Behinderter von den Kosten der Schulbildung freizustellen, wenn die Kosten hierfür nicht von der Schulverwaltung übernommen werden (Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik, BT-Drucksache V/4429). Bei Anwendung der Bestimmung hat sich gezeigt, daß ihre Begrenzung auf Behinderte im schulpflichtigen Alter eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung derjenigen Behinderten zur Folge hat, die noch nicht oder nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind. Daher sieht der Entwurf die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf alle minderjährigen Behinderten vor. Dies geschieht in der Form, daß der Entwurf auf die Vollendung des 21. Lebensjahres abstellt. Er geht dabei von der Möglichkeit aus, daß die Volljährigkeitsgrenze durch Gesetz herabgesetzt wird. Auch für diesen Fall soll aber die Altersgrenze des Absatzes 2 bestehen bleiben. Dadurch tritt keine Verschlechterung für die Eltern derjenigen Behinderten ein, die künftig vor Vollendung des 21. Lebensjahres volljährige werden. Das Einkommen dieser Eltern wird nach § 28 i. V. m. Abschnitt 4 des Gesetzes bei der Entscheidung über die Hilfe nicht mehr berücksichtigt. Die Überleitung eines Unterhaltsanspruches des volljährigen Behinderten unter 21 Jahren gegen seine Eltern wegen der Kosten, deren Aufbringung nach § 43 Abs. 2 Satz 1 dem Hilfesuchenden nicht zuzumuten ist, ist nach § 90 Abs. 1 Satz 3 nicht möglich.

Der erweiterten Altersbegrenzung des Absatzes 2 entspricht auch die Änderung der neuen Nummern 1 bis 3 des Satzes 1:

1. Die vorgeschlagene Einfügung der neuen Nummer 1 entspricht der Einfügung der neuen Nummer 2 a in § 40 Abs. 1.
2. Zur Einfügung der Worte „einschließlich der Vorbereitung hierzu“ in Nummer 2 (neu) wird auf die im Entwurf vorgeschlagene Ergänzung des § 40 Abs. 1 Nr. 3 und die Begründung dazu verwiesen.
3. Die Erweiterung der Nummer 3 (neu) wirkt sich zugunsten der Behinderten Kinder aus, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind und bei denen Art und Schwere der Behinderung Maßnahmen, die der Vorbereitung auf einen Schulbesuch dienen, nicht zulassen.

Die Streichung des Satzes 3 ist eine Folge der gleichzeitig vorgeschlagenen Erweiterung des § 85 Nr. 3 Satz 1.

Satz 4 in der geltenden Fassung stellt die Anwendung der Sätze 1 und 2 auf Behinderte, die nicht mehr die Altersvoraussetzungen des Satzes 1 erfüllen (bisher schulpflichtiges Alter, künftig Vollendung des 21. Lebensjahres), in das freie Ermessen des Sozialhilfeträgers. Das wird in der Praxis als zu eng empfunden, jedenfalls für die Fälle, in denen vorher begonnene Eingliederungsmaßnahmen erst nach Erreichen der Altersgrenze abgeschlossen werden können. Hier sollen die Sätze 1 und 2 nach der vorgeschlagenen Fassung regelmäßig angewandt werden. Die zeitliche Anlehnung an den Eintritt der Volljährigkeit beruht dabei auf der Neufassung des Satzes 1. Daneben soll es der zweite Halbsatz des vorgeschlagenen Satzes 3 (entsprechend dem bisherigen Satz 4) dem Träger der Sozialhilfe ermöglichen, auch in anderen Fällen nach seinem Ermessen die Sätze 1 und 2 anzuwenden, um dadurch Härten auszugleichen, die durch das Anknüpfen von Rechtsfolgen an einen bestimmten Zeitpunkt (Eintritt der Volljährigkeit) entstehen können.

zu b)

Als Folge der durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes neu aufgenommenen Regelung des Absatzes 2 ergab sich, daß in den Fällen, in denen ein anderer für den Eintritt der Behinderung des Kindes einzustehen hat, z. B. durch ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verhalten im Straßenverkehr, der Träger der Sozialhilfe von dem anderen keinen Ersatz seiner Aufwendungen für die in Absatz 2 genannten Eingliederungsmaßnahmen beanspruchen kann. Dies steht im Widerspruch zu dem das Sozialhilferecht beherrschenden Grundsatz des Nachranges (§ 2) und wird daher von den Fachkreisen der Sozialhilfe mit Recht als unbillig empfunden. Der anzufügende Absatz 3 stellt für die genannten Fälle den Nachrang der Sozialhilfe wieder her.

Zu Nummer 18 (§ 46)

Die Streichung des Absatzes 1 Halbsatz 2 beruht auf einem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten der Länder. Aus der Beschränkung der Bestimmung auf die Körperbehinderten könnten unrichtige Folgerungen auf die Beteiligung des Gesundheitsamtes bei anderen Behinderten gezogen werden.

Die Beteiligung anderer Stellen und Personen sowohl an der Aufstellung des Gesamtplanes wie an der Durchführung der Maßnahmen regelt künftig allein Absatz 2. Der Streichung des Absatzes 1 Halbsatz 2 entspricht es, auch für Absatz 2 anstelle der Sollbestimmung den verpflichtenden Wortlaut des Absatzes 1 vorzusehen. Über den bisherigen Wortlaut hinaus ist auf Grund von Hinweisen aus der Praxis auch das Jugendamt in die Aufzählung der Stellen in Absatz 2 aufgenommen worden.

Zu Nummer 19 (§ 53)

Die Bestimmung des Absatzes 2, die aus dem Tuberkulosehilfegesetz von 1959 übernommen worden ist, geht von der Höhe der Fürsorgerichtsätze z. Z. des Erlasses des Tuberkulosehilfegesetzes aus. Inzwischen sind bei der Festsetzung der Regelsätze nicht nur die gestiegenen Lebenshaltungskosten berücksichtigt worden; der den Regelsätzen zugrunde liegende sog. Warenkorb ist inzwischen zweimal den veränderten Verbrauchsgewohnheiten angepaßt worden.

Der Tuberkulosekranke und -gefährdete bedarf einer qualitativ hochwertigen Kost (tierisches Eiweiß, Vitamine, Mineralstoffe). Die zusätzlichen Kosten hierfür können zwar aus den Regelsätzen auch in ihrer heutigen Höhe nicht voll bestritten werden, doch würde die Beibehaltung des Mehrbedarfszuschlages nach Absatz 2 Satz 1 in der bisherigen Höhe und der Ernährungszulage zu einer den notwendigen Bedarf übersteigenden Leistung führen. Da die fraglichen Kosten unterschiedlich sind je nach dem Grade der Erkrankung und der Gefährdung, muß die besondere Ernährungszulage, die der Individualisierung, insbesondere auch der Berücksichtigung sozialhygienischer Gründe, zugänglich ist, beibehalten bleiben. Der Entwurf sieht eine Kürzung des Mehrbedarfszuschlages auf 30 v. H. vor; die vorgeschlagene Kürzung erscheint sachgerecht, sie vermeidet gleichzeitig eine Schlechterstellung gegenüber den in § 23 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen.

Zu Nummer 20 (§ 67)

zu a)

Die Altersgrenze in Absatz 1 und in Absatz 6 entspricht der Altersgrenze nach § 69 Abs. 3 für die Gewährung des Pflegegeldes. In den genannten Vorschriften soll sie vom dritten auf das erste Lebensjahr herabgesetzt werden. Im einzelnen wird insoweit auf die Begründung zur Änderung des § 69 verwiesen.

zu b)

Die in § 67 Abs. 3 bestimmte Kürzung der Blindenhilfe beruht auf der Erwägung, daß die dort genannten Einrichtungen regelmäßig auch einen großen Teil der notwendigen pflegerischen Betreuung übernehmen, so daß dem Blinden insoweit geringere blindheitsbedingte Mehraufwendungen entstehen als außerhalb von Anstalten. Durch die Kürzung der Blindenhilfe soll vermieden werden, daß für denselben Zweck in doppelter Weise öffentliche Hilfe gewährt wird. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn für die Kosten des Anstalts- oder Heimaufenthalts Mittel öffentlich-rechtlicher Leistungsträger nicht aufgewendet zu werden brauchen, weil der Blinde selbst oder ihm nahestehende Personen die Kosten tragen (sogenannte Selbstzahler). In einem

solchen Fall ist kein überzeugender Grund ersichtlich, den Blinden hinsichtlich seines Anspruchs auf Blindenhilfe nur deshalb schlechterzustellen, weil er sich in eine der genannten Einrichtungen begibt, ohne hierfür öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen.

Ein weiterer Zweck der Neufassung ist es, die (gekürzte) Blindenhilfe ebenfalls an den Mindestbetrag der Pflegezulage für Blinde nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 35 Abs. 1) zu binden, wie dies in Absatz 2 bereits für Blinde außerhalb von Anstalten usw. durch das Zweite Änderungsgesetz geschehen ist. Gegenüber den in der geltenden Fassung bestimmten Festbeträgen von monatlich 140 DM bzw. 70 DM ergeben sich auf diese Weise Beträge von 168,50 DM bzw. 84,25 DM (Stand: 1. Januar 1971).

Zu Nummer 21 (§ 69)

Die vorgeschlagene Neufassung des § 69 bringt gegenüber der geltenden Regelung folgende inhaltliche Änderungen:

1. Das Pflegegeld nach Absatz 3 Satz 1 wird von 150 DM – festgesetzt mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 – unter Berücksichtigung der seitherigen allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung um 20 vom Hundert auf 180 DM angehoben.
2. Nach dem geltenden Recht ist die Gewährung des Pflegegeldes davon abhängig, daß die häusliche Wartung und Pflege durch nahestehende Personen oder im Wege der Nachbarschaftshilfe übernommen werden. Die Verpflichtung, die Erfüllung dieser Voraussetzung laufend zu prüfen, hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. In Übereinstimmung mit Vorschlägen der obersten Landessozialbehörden und der Fachorganisationen soll das Pflegegeld deshalb künftig unabhängig von der genannten Voraussetzung gewährt werden.
3. Das Pflegegeld für die in § 24 Abs. 2 genannten Personen (s. dazu die Verordnung vom 24. Februar 1970), das z. Z. 225 DM monatlich beträgt, soll im Hinblick auf die besondere Schwere der Behinderung dieser Personen merklich angehoben werden. Dieser Absicht entspricht der Vorschlag, das Pflegegeld für die Schwerstbehinderten auf das Doppelte des Betrages des allgemeinen Pflegegeldes festzusetzen.
4. Die für die Gewährung des Pflegegeldes maßgebende Altersgrenze wird nach dem Entwurf vom dritten auf das erste Lebensjahr herabgesetzt. Das beruht auf der Erwägung, daß sich etwa von diesem Zeitpunkt an die auf der Behinderung beruhende Pflegebedürftigkeit des Kindes so merklich von der Pflege eines nicht behinderten Kindes abhebt, daß die Gewährung eines festen Pflegegeldes gerechtfertigt ist. Für behinderte Kinder im ersten Lebensjahr richtet sich die Gewährung von Hilfe zur Pflege weiterhin nach Absatz 2.
5. Die vorgeschlagene Regelung des Absatzes 5 Satz 1 entspricht der geltenden Bestimmung des Absatzes 4; sie wird ergänzt durch die Bezugnahme auf Absatz 2 Satz 3. Danach kann Absatz 5 Satz 1 sowohl die Fälle umfassen, in denen nur die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen oder nur die Pflegekraft, wie auch die Fälle, in denen die erstgenannten Personen und die Pflegekraft die Wartung und Pflege übernehmen.
6. In den vergangenen Jahren haben die Einrichtungen zur teilstationären Betreuung Behinderter, insbesondere die Tagesstätten für behinderte Kinder, erheblich an Bedeutung gewonnen. Dadurch werden zugleich vielfach diejenigen entlastet, von denen die häusliche Wartung und Pflege der Behinderten übernommen wird. Für diese Fälle sieht der Entwurf die Ermächtigung der Sozialhilfeträger vor, das Pflegegeld in einer der tatsächlichen Entlastung der Pflegepersonen entsprechenden Höhe zu kürzen (Absatz 5 Satz 2).
7. Mit der in dem neuen Absatz 6 vorgeschlagenen Regelung soll eine Weiterentwicklung des Betrages des Pflegegeldes sichergestellt werden, ohne daß es hierzu ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen bedarf. Der Zweckbestimmung des Pflegegeldes entspricht es, dieses an die Entwicklung der Erwerbseinkommen anzupassen; das Pflegegeld stellt einmal eine Pauschalabgeltung der in Absatz 2 genannten Leistungen dar, zum anderen dient es der Erhaltung der Pflegebereitschaft im häuslichen Lebensbereich. Als geeigneter Weg für diese Anpassung bietet sich die im Rentenversicherungsrecht durchgeführte jährliche Feststellung des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten an (allgemeine Bemessungsgrundlage i. S. des § 1255 Abs. 1 und 2 RVO), die auch für die Anpassung der Leistungen im Recht der Unfallversicherung und nach dem Bundesversorgungsgesetz maßgebend ist.

Die nach Absatz 6 in zweijährigem Abstand vorzunehmende Neufestsetzung des Pflegegeldes bedeutet in ihrer praktischen Auswirkung, daß bei der erstmaligen Neufestsetzung zum 1. April 1975 die für das Jahr 1975 geltende allgemeine Bemessungsgrundlage in Vergleich zu setzen ist zu der für das Jahr 1973 geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage.

Als Folge der genannten Änderungen erscheint eine andere Aufgliederung des § 69 geboten.

Zu Nummer 22 (§ 72)

Mit der Neufassung des § 72 wird dem sozialpolitischen Anliegen entsprochen, über den Personenkreis der Gefährdeten im Sinne der geltenden Fassung des § 72 hinaus auch den Personen die not-

wendige und geeignete Hilfe zu gewähren, die den steigenden Anforderungen der modernen Industriegesellschaft aus eigener Kraft nicht gerecht werden können. Es handelt sich dabei insbesondere um Obdachlose, Nichtseßhafte, Alkoholiker, Drogen- und Rauschmittelabhängige, aus der Straftat Entlassene. Die bisherige Bestimmung hat sich als zu wenig differenziert und hinsichtlich des Gefährdetenbegriffs als zu eng erwiesen.

Auf die Hilfe, zu der neben den in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Maßnahmen auch Geld- und Sachleistungen gehören, soweit sie zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich und nicht im Rahmen anderer Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Gesetzes für Jugendwohlfahrt gewährt werden, besteht ein Rechtsanspruch. Eine Altersbegrenzung ist nicht mehr vorgesehen. Bestehende Verpflichtungen anderer Stellen, insbesondere für die wohnungsmäßige Unterbringung Obdachloser, bleiben unberührt.

Die Hilfe wird ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt, soweit im Einzelfall nur persönliche Hilfe erforderlich ist oder soweit durch die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Erfolg der Hilfe gefährdet würde. Ob eine Gefährdung des Erfolgs der Hilfe besteht, ist im Einzelfall sowohl beim Hilfesuchenden als auch bei den in § 28 und § 91 Abs. 1 genannten Personen gesondert zu prüfen. Von dem Ergebnis dieser Prüfungen wird es abhängen, ob eine solche Gefährdung nur bei Berücksichtigung des Einkommens oder Vermögens des Hilfesuchenden anzunehmen ist oder ob sie auch besteht, wenn das Einkommen oder Vermögen der anderen in § 28 genannten Personen berücksichtigt wird oder Unterhaltspflichtige i. S. des § 91 Abs. 1 zur Unterhaltsleistung herangezogen werden.

Im Interesse einer umfassenden Hilfeleistung ist die Verpflichtung der Sozialhilfeträger zur Zusammenarbeit mit den gleiche Ziele verfolgenden Vereinigungen ausdrücklich vorgesehen.

Die nähere Bestimmung des Personenkreises der Anspruchsberechtigten sowie der Art und des Umfangs der Maßnahmen bleibt einer Rechtsverordnung vorbehalten.

Zu Nummer 23 (§ 75)

Eine Sonderregelung über die Altenhilfe wurde durch das BSHG erstmalig in das Fürsorgerecht aufgenommen. Sie hat sich sowohl als unmittelbar anzuwendende Vorschrift bewährt wie auch als Initialzündung für besondere Maßnahmen zugunsten alter Menschen in den Ländern ausgewirkt.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben jedoch gezeigt, daß einmal die nach Absatz 1 anzustrebenden Ziele der Altenhilfe sich zum Teil gewandelt haben und daß zum anderen auch die in Absatz 2 genannten Maßnahmen, die im Rahmen der

Altenhilfe vor allem in Betracht kommen, den tatsächlichen Gegebenheiten und Erfordernissen nicht mehr voll entsprechen. Die Praxis ist zum Teil auch bereits über die geltende Fassung des § 75 hinausgegangen. Dem von mehreren Seiten gemachten Vorschlag auf Anpassung der geltenden Bestimmung an die Entwicklung auf dem Gebiet der Altenhilfe folgt der Entwurf.

Die jetzige Kann-Bestimmung des Absatzes 3 ersetzt der Entwurf durch eine Soll-Vorschrift. Diese Änderung trägt sowohl der tatsächlichen Handhabung wie auch den Erfordernissen einer wirksamen Altenhilfe Rechnung.

Zur Zeit sind Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben oder geplant, die neue Erkenntnisse für Entwicklungen auf dem Gebiet der Hilfen für alte Menschen erbringen sollen. Die Ergebnisse werden u. a. auch darauf zu überprüfen sein, ob sie Anlaß geben, den Unterabschnitt „Altenhilfe“ des BSHG neu zu ordnen und auszubauen.

Zu Nummer 24 (§ 77)

Die Anfügung des neuen Absatzes 2 entspricht Vorschlägen der Praxis. Die Leistung des sog. Schmerzensgeldes nach § 847 BGB und die Frage ihrer Berücksichtigung als Einkommen spielen, vor allem infolge der Zunahme der Verkehrsunfälle, eine wachsende Rolle. Obwohl das BSHG keine besondere Bestimmung enthält, berücksichtigen die Träger der Sozialhilfe das Schmerzensgeld vielfach nicht als Einkommen, weil es wegen eines immateriellen Schadens gezahlt wird, dessen Entschädigung nicht Inhalt der Sozialhilfe ist, und weil daher seine Berücksichtigung als Härte empfunden wird.

Diese Erwägung liegt auch der vorgeschlagenen Regelung zugrunde. Dabei soll der neue Absatz 2 den Anwendungsbereich des § 847 BGB insgesamt erfassen, also auch die Fälle, in denen die Rechtsprechung in Anlehnung an § 847 BGB einen Schmerzensgeldanspruch zuerkennt (vgl. auch die im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vorgesehene Neufassung des § 847 BGB).

Beide Absätze des § 77 beziehen sich auf Leistungen, deren besonderer Zweck oder Inhalt es geboten erscheinen läßt, die Leistungen in der Sozialhilfe nur beschränkt – Absatz 1 – oder gar nicht – Absatz 2 – als Einkommen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 25 (§ 79)

zu a)

Nach der geltenden Regelung ist der Familienzuschlag als Bestandteil der Einkommensgrenze ein durch Gesetz bestimmter fester Betrag, der für alle Altersgruppen gleich hoch ist. Diese Festbetragsregelung hat sich jedoch als wenig befriedigend erwiesen. Es wird daher – in Übereinstimmung mit

einem seit längerem bestehenden Anliegen der obersten Landessozialbehörden – vorgeschlagen, den Familienzuschlag im Gesetz selbst durch Bindung an die Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt zu dynamisieren, wie dies bereits bei dem Grundbetrag der allgemeinen Einkommensgrenze nach § 79 der Fall ist. Damit entfällt die Notwendigkeit einer regelmäßigen Anpassung der Familienzuschläge durch Rechtsverordnung.

Der Entwurf sieht wie die geltende Regelung einen für die in § 79 Abs. 1 und 2 genannten Personen einheitlichen Familienzuschlag vor. Dies hat sich – besonders auch unter verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten – bewährt.

Der Vorschlag, den Familienzuschlag unmittelbar an den Regelsatz des Haushaltsvorstandes zu binden, beruht auf der Erwägung, daß dieser Regelsatz im Bereich der Sozialhilfe den Eckregelsatz darstellt, von dem die Regelsätze für Haushaltsangehörige abhängig sind. Der aus der Praxis kommenden Anregung, den Familienzuschlag in Höhe eines der Regelsätze für Haushaltsangehörige festzusetzen, folgt der Entwurf im übrigen auch deshalb nicht, weil die Regelsätze für Haushaltsangehörige in ihrem Verhältnis zum Regelsatz des Haushaltsvorstandes durch Rechtsverordnung jederzeit geändert werden können und sich daher als Grundlage gesetzlicher Regelung nicht eignen.

In der vorgeschlagenen Höhe (80 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes) liegt der Familienzuschlag um 12,8 v. H. über dem rechnerischen Durchschnitt der Regelsätze für Haushaltsangehörige (Stand: 1. Oktober 1971). Ein niedrigerer Vorphundertatz wäre nicht zu rechtfertigen; er würde mit dem Ziel der Hilfe in besonderen Lebenslagen, den in § 28 genannten Personen über den einfachen Bedarfssatz hinaus einen zusätzlichen Betrag zu belassen, nicht vereinbar sein.

zu b)

Folge der Änderung zu a).

zu c)

Folge der Vereinheitlichung des Familienzuschlages durch das Zweite Änderungsgesetz zum BSHG (s. auch § 81 Abs. 4).

Zu Nummer 26 (§ 81)

Die vorgeschlagene Neufassung des § 81 bringt gegenüber der geltenden Regelung folgende Änderungen:

1. Der Grundbetrag nach Absatz 1 Satz 1 wird von 600 DM – festgesetzt mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 – unter Berücksichtigung der seitherigen allgemeinen Einkommensentwicklung auf 700 DM angehoben.
2. Die Verweisung auf § 39 Abs. 1 in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der geltenden Fassung wird der vorgeschlagenen Änderung des § 39 angepaßt.

3. Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist die besondere Einkommensgrenze der Eingliederungshilfe für Behinderte auch dann zugrunde zu legen, wenn die Hilfe der anstaltsmäßig gewährten Hilfe nach Art und Umfang vergleichbar ist. Unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist, bestimmt im einzelnen die Rechtsverordnung vom 20. Juli 1962. Danach besteht die Vergleichbarkeit, wenn die Eingliederungsmaßnahmen in einer Einrichtung ohne volle Unterbringung des Behinderten in der Einrichtung durchgeführt werden. Für Einrichtungen dieser Art ist in das BSHG inzwischen die Bezeichnung „Einrichtungen zur teilstationären Betreuung“ eingefügt worden (s. § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG, Artikel 1 Nr. 9, 21, 27 und 35 dieses Entwurfs). Um durch Verwendung einheitlicher Begriffe eine leichtere Anwendung des Gesetzes zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, die genannte Bezeichnung auch in Absatz 1 Nr. 1 zu übernehmen.

4. Mit dem Vorschlag auf Einfügung einer neuen Nummer 6 in Absatz 1 Satz 1 wird einer von mehreren Seiten gegebenen Anregung entsprochen, im Rahmen der Krankenhilfe auch den längere Zeit schwer erkrankten Personen die besondere Einkommensgrenze zugute kommen zu lassen. Ihre Notlage ist nach Art und Schwere derjenigen der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen gleichzuachten.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Träger der Sozialhilfe vor eine kaum zu lösende Aufgabe gestellt würden, wenn Dauer und Schwere der Krankheit im voraus beurteilt werden müßten und davon die Entscheidung über die maßgebende Einkommensgrenze abhängig wäre. Es wird daher vorgeschlagen, § 81 Abs. 1 dann anzuwenden, wenn die in Nummer 6 des Entwurfs genannten Voraussetzungen während dreier Monate vorgelegen haben (der Begriff „dauerndes Krankenlager“ ist der gleiche wie in § 35 Satz 2 BVG).

Die neue Regelung wird unter Abweichung von der bisherigen Systematik als Nummer 6 angefügt, um sonst notwendig werdende Änderungen von Verweisungen zu vermeiden; auch hat sich die Verwaltung an die Nummernfolge der häufig anzuwendenden Vorschrift gewöhnt.

5. Der jetzige Satz 2 in Absatz 1 ist in der Neufassung des Absatzes 1 nicht mehr enthalten. Er kann im Hinblick auf die vorgeschlagene Neufassung des § 39 Abs. 1 Satz 1 entfallen.
6. Die Erhöhung des Grundbetrages bei der Blindenhilfe (Absatz 2) auf einen dem Doppelten des Grundbetrages nach Absatz 1 entsprechenden Betrag stimmt mit den bisherigen Regelungen überein.
7. Die bisher auf die Blindenhilfe beschränkte Sonderregelung des Absatzes 2 soll nach dem Entwurf auch auf das Pflegegeld für die Be-

hinderten angewendet werden, bei denen die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 vorliegen. Damit wird vielfachen Vorschlägen aus den Fachkreisen der Sozialhilfe entsprochen. Auf die in Artikel 1 Nr. 21 dieses Entwurfs vorgeschlagene Bestimmung zur Gewährung von Pflegegeld an den genannten Personenkreis (§ 69 Abs. 4 Satz 2) und auf die Begründung dazu wird verwiesen.

8. Die Einbeziehung der Behinderten im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 in die Sonderregelung des Absatzes 3 (erhöhter Familienzuschlag bei Blindheit beider Ehegatten) entspricht der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Absatzes 2. Danach soll Absatz 3 künftig Anwendung finden, wenn bei jedem der beiden Ehegatten eine der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen gegeben ist.
9. Zu Absatz 5 wird auf Nummer 7 der Begründung zu Artikel 1 Nr. 21 des Entwurfs (Neufassung des § 69 Abs. 6) verwiesen. Auch in der Frage der Anpassung der Grundbeträge nach § 81 ist die Beziehung zur Entwicklung der Arbeitseinkommen angebracht. Es ist der Zweck des § 81 Abs. 1 sicherzustellen, daß die in ihm genannten Hilfen auch Personen gewährt werden, die im Rahmen der Schichtung der Arbeitsentgelte über ein mittleres Einkommen verfügen. Ob dies jeweils zutrifft, hängt mithin von der Entwicklung der Arbeitsentgelte ab.
10. Absatz 5 Satz 1 in der geltenden Fassung kann entfallen. Insoweit wird auf die obige Nummer 3 verwiesen; s. auch Artikel 2 § 4 Abs. 2. Absatz 6 in der Entwurfsfassung entspricht dem jetzigen Absatz 5 Satz 2.

Zu Nummer 27 (§ 82)

Die Ermächtigung der Bundesregierung zur Anpassung des Grundbetrages nach § 81 ist in die vorgeschlagene Neufassung des § 81 als Absatz 5 übernommen worden (s. Artikel 1 Nr. 26).

Da nach dem Entwurf der Familienzuschlag nach § 79 an den Regelsatz des Haushaltsvorstandes gebunden wird (s. Artikel 1 Nr. 25), ist eine Neufestsetzung durch Rechtsverordnung in Zukunft nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 28 (§ 85)

Die vorgeschlagene Einfügung ist eine Folge der entsprechenden Erweiterung des § 27 Abs. 3. Auf die Begründung dazu wird verwiesen.

Zu Nummer 29 (§ 90)

Folge der Aufhebung des § 26.

Zu Nummer 30 (§ 91)

1. Die zum Ausgleich von Sozialhilfeleistungen vorgesehene Möglichkeit der Heranziehung

Unterhaltspflichtiger, die sich hinsichtlich des Kreises der Betroffenen an den bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsvorschriften orientiert, bedarf nach überwiegender Auffassung einer Beschränkung. Die bisher mögliche Inanspruchnahme auch entfernter Verwandter (Großeltern und Enkel; Urgroßeltern und Urenkel) entspricht nicht mehr den gewandelten gesellschaftlichen Anschauungen. Schon im Verhältnis von Großeltern und Enkeln sind nach Auflösung der in Wohngemeinschaft lebenden Großfamilie die persönlichen Bindungen vielfach so weit gelockert, daß das Verständnis für eine Heranziehung zum Ausgleich gewährter Sozialhilfeleistungen nicht mehr vorhanden ist. In der Praxis kommt es immer wieder vor, daß ältere Menschen auf Sozialhilfe verzichten, weil sie befürchten, daß ihre Kinder oder Enkel zum Ausgleich der Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden.

Dieser Entwicklung sollte nach ganz überwiegender Ansicht der Sozialhilfe-Praxis Rechnung getragen werden, ohne daß dadurch einer Neuordnung des bürgerlichen Unterhaltsrechts vorgegriffen wird. Nach der vorgeschlagenen Fassung des Absatzes 1 können künftig nur noch Verwandte ersten Grades und unterhaltspflichtige Ehegatten während und nach der Ehe zum Ausgleich von Sozialhilfeleistungen herangezogen werden.

Diese Regelung läßt im übrigen eine fühlbare Verwaltungsvereinfachung erwarten. Dem Ausfall der ohnehin nur geringen Einnahmen aus Unterhaltsleistungen entfernter Verwandter steht eine beträchtliche Minderung des Verwaltungsaufwandes gegenüber, der zudem oft in einem nicht erwünschten Eindringen in die innerfamiliären Beziehungen besteht.

2. Neben der generellen Beschränkung des Personenkreises, der zum Ausgleich von Sozialhilfeleistungen herangezogen werden kann, hat sich eine Verstärkung der Härteklausel auch für die Fälle als wünschenswert erwiesen, in denen künftig eine Heranziehung an sich möglich wäre. Dies geschieht durch Umwandlung des Absatzes 3 in eine Soll-Bestimmung und durch Streichung des Wortes „besondere“.

Die Erweiterung des Absatzes 3 um den in der Praxis häufigen Fall, daß eine Unterhaltsforderung von geringer Höhe nur mit einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand durchgesetzt werden kann, beruht auf verwaltungsökonomischen Erwägungen (s. auch die entsprechende Bestimmung in § 47 Abs. 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung vom 2. Mai 1955 – BGBl. I S. 202).

Zu Nummer 31 (§ 92)

Folge der Aufhebung der §§ 26 und 92 b.

Zu Nummer 32 (§ 92 a)**zu a)**

§ 92 a Abs. 1 bestimmt, daß unter den dort genannten Voraussetzungen stets die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe eintritt, daß aber unter den Voraussetzungen des Satzes 2 von der Geltendmachung dieses Ersatzanspruches abgesehen werden kann.

Für Härtefälle allgemeiner Natur entspricht die geltende Fassung mit der Einräumung eines weiten Ermessensspielraumes für den Sozialhilfeträger im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit der Lebensstatbestände den Bedürfnissen der Praxis. Dagegen hat es sich in Fällen fortdauernder sozialer Gefährdung, vor allem bei der Resozialisierung von Straftatlassenen, als wünschenswert erwiesen, höher-rangigen sozialpolitischen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen und von einer Heranziehung zum Kostenersatz abzusehen. Ziel der Sozialhilfe ist es, den Ersatzpflichtigen auf Dauer zu befähigen, unabhängig von öffentlicher Hilfe zu leben; diesem Ziel dient die Entwurfsfassung.

zu b)

Die Bestimmung hat in ihrer geltenden Form in der Praxis zu erheblichen rechtlichen Zweifelsfragen Anlaß gegeben, weil sie die Möglichkeit des öffentlich-rechtlichen Leistungsbescheides einschließlich seiner Vollstreckung nicht berücksichtigt. Demzufolge kann es für den Träger der Sozialhilfe an einem Rechtsschutzinteresse für die gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs und damit an der Möglichkeit fehlen, die Rechtshängigkeit herbeizuführen. Darüber hinaus hat die Anerkennung des Anspruchs durch Vertrag nicht die erwartete praktische Bedeutung erlangt. Diese Mängel will die Neufassung beheben, indem sie die Bestimmungen des BGB über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung für entsprechend anwendbar erklärt. Der Leistungsbescheid als die praktisch bedeutsamste Form der Geltendmachung des Kostenersatzanspruches wird ausdrücklich der Klageerhebung gleichgestellt (vgl. § 209 BGB). Das bedeutet, daß die Erlöschensfrist unterbrochen ist, solange der Bescheid – sei es infolge Widerspruchs oder gerichtlicher Anfechtung durch den Verpflichteten – nicht unanfechtbar geworden ist.

Der Entwurf sieht bewußt davon ab, den Begriff der Verjährung in das BSHG einzuführen, um sicherzustellen, daß wie bisher der Ablauf der Erlöschensfrist in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu beachten ist.

Zu Nummer 33 (§ 92 b)

Nach den Erfahrungen der Praxis ist die Bedeutung der Bestimmung gering geblieben. Die nach § 92 b erzielten Einnahmen stehen in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem Verwaltungsaufwand, den die

Feststellung der Voraussetzungen der Bestimmung im Einzelfall verursacht. Aus diesem Grunde soll auf die Vorschrift verzichtet werden.

Zu Nummer 34 (§ 92 c)

Auf die Begründung für die Neufassung des § 92 a Abs. 3 wird verwiesen.

Die Verlängerung der Erlöschensfrist beruht auf Erfahrungen der Praxis, die bei der Anwendung des § 92 c gemacht worden sind.

Zu Nummer 35 (§ 98)

Absatz 1 Satz 2 wurde durch das Zweite Änderungsgesetz eingefügt, um diejenigen Träger der Sozialhilfe zu entlasten, in deren Bereich die Ausbildungsstätten liegen. Die Vorschrift trifft jedoch nicht die Fälle, in denen der Auszubildende kurz vor Beginn der zu fördernden Ausbildung seinen gewöhnlichen Aufenthalt an den Ausbildungsort verlegt. Durch Einfügung der Worte „außerhalb des Ausbildungs-ortes“ soll sichergestellt werden, daß in einem solchen Falle der Träger örtlich zuständig bleibt, in dessen Bereich der Auszubildende vor der Übersiedelung an den Ausbildungsort zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Zu Nummer 36 (§ 100)**zu a)**

Nummer 1 wird der Neufassung des § 39 angepaßt. Die vorgeschlagene Verwendung des Begriffs „Anfallskranker“ statt bisher „Epileptiker“ entspricht der heute gebräuchlichen medizinischen Bezeichnung.

Nummer 5 in der geltenden Fassung bezieht sich auf die Hilfe für Gefährdete nach dem jetzigen § 72. Die Neufassung dieser Bestimmung erweitert den zu betreuenden Personenkreis. Diese Änderung erfordert eine entsprechende Neufassung der Nummer 5. Dabei ist vorgesehen, die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe – ebenso wie nach Nummer 1 – auch in den Fällen des § 72 zu bestimmen, wenn die Hilfe in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren ist.

§ 72 in der vorgeschlagenen Neufassung umfaßt nunmehr auch die Nichtseßhaften (vgl. die Begründung zur Neufassung des § 72). Es ist daher nicht mehr erforderlich, für diesen Personenkreis die bisherige Zuständigkeitsregelung der Nummer 6 aufrechtzuerhalten.

zu b)

Durch das Zweite Änderungsgesetz ist in § 100 Abs. 1 Nr. 1 die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers auch für die Hilfe in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung begründet worden. Gemäß Absatz 2 der Vorschrift sind die überörtlichen Träger damit auch zuständig für alle

Leistungen, die neben der Betreuung in der Einrichtung gewährt werden und für die nach der allgemeinen Zuständigkeitsregelung der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig sein würde. Das hat sich in der Praxis nicht bewährt. Insbesondere hat es dazu geführt, daß dem Hilfeempfänger vom überörtlichen Träger Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb der Einrichtung auch dann gewährt werden muß, wenn den Angehörigen des Hilfeempfängers Hilfe zum Lebensunterhalt vom örtlichen Träger gewährt wird. Das hat wegen der Notwendigkeit besonderer Abrechnung zwischen dem örtlichen und dem überörtlichen Träger unnötigen Verwaltungsaufwand zur Folge. Um dies zu vermeiden, sieht der Entwurf vor, daß in den genannten Fällen außerhalb der Einrichtung die allgemeinen Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit gelten sollen. Eine entsprechende Regelung wird auch für die neu gefaßte Nummer 5 vorgeschlagen; für sie gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Die Bestimmung des § 99, wonach Landesrecht den überörtlichen Träger auch in den in Rede stehenden Fällen für sachlich zuständig erklären kann, bleibt unberührt.

Zu Nummer 37 (§ 111)

Die Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe belastet die Verwaltung in zunehmendem Maße, während sie sich hinsichtlich der auf diese Weise zu erzielenden Einnahmen in vergleichsweise engen Grenzen hält.

Die in Übereinstimmung mit vielfachen Vorschlägen vorgesehene fühlbare Anhebung der sogenannten Bagatellgrenzen soll aus verwaltungsökonomischen Gründen in den Fällen die Kostenerstattung ausschließen, in denen offensichtlich Verwaltungsaufwand und Nutzeffekt nicht mehr in einem vertretbaren Verhältnis zueinander stehen.

Zu Nummer 38 (§ 127)

§ 127 Abs. 4 Satz 1 sieht u. a. die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über den Einsatz des Einkommens und des Vermögens vor. Die Auslegung des Wortes „entsprechend“ begegnete in der Praxis Schwierigkeiten, weil der Anspruch auf Hilfe im Rahmen der Sozialhilfe dem Kranken oder Genesenen selbst, im Rahmen der Tuberkulosehilfe im öffentlichen Dienst der im Dienste des Bundes stehenden Person oder dem Versorgungsempfänger zusteht, und zwar auch dann, wenn nicht der Bedienstete oder Versorgungsempfänger selbst, sondern sein Ehegatte oder ein kinderzuschlagberechtigtes Kind an Tuberkulose erkrankt ist. Die Änderung trägt diesen Schwierigkeiten hinsichtlich des Einsatzes des Einkommens Rechnung.

Der Entwurf sieht außerdem vor, daß Vermögen nicht mehr einzusetzen ist. Die Heranziehung des

Vermögens wird von den Betroffenen als besondere Härte empfunden, um so mehr, als die große Zahl der in abhängiger Stellung Beschäftigten die notwendige Hilfe im Rahmen der Sozialversicherung erhält, ohne daß Einkommen oder Vermögen einzusetzen ist. Es kommt hinzu, daß die Ermittlung etwaigen Vermögens nach den bisherigen Erfahrungen in ihrer finanziellen Auswirkung nicht zu einer Entlastung der Dienstherren und der Träger der Versorgungslast geführt hat, deren Ausmaß den erheblichen Verwaltungsaufwand rechtfertigen würde.

Zu Nummer 39 (§ 129)

Die Bestimmung ist aus dem Tuberkulosehilfegesetz übernommen und ermächtigt die Deutsche Bundesbahn, über ihre Verpflichtung nach § 127 hinaus die in § 48 Abs. 2 vorgesehenen Leistungen den Betriebsangehörigen mit Versorgungsbezügen der Deutschen Bundesbahn oder ihrer Versicherungsträger sowie deren Familienangehörigen zu gewähren, unbeschadet des Vorrangs der Verpflichtungen anderer Sozialversicherungsträger. Die Ermächtigung gibt der Deutschen Bundesbahn vor allem die Möglichkeit, Tuberkulosehilfe solchen ehemaligen Betriebsangehörigen zu gewähren, die Renten der Bundesbahn-Versicherungsanstalt beziehen. Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn hat bereits im Jahre 1963 beschlossen, von der Ermächtigung des § 129 keinen Gebrauch zu machen. Die Rentner der Bundesbahn-Versicherungsanstalt und ihre Familienangehörigen erhalten seit dieser Zeit – ebenso wie Rentner anderer Sozialversicherungsträger – die in § 48 Abs. 2 bezeichneten Leistungen von den Trägern der Sozialhilfe, soweit im Einzelfall Anlaß zur Gewährung von Tuberkulosehilfe in Ergänzung der Leistungen des Sozialversicherungsträgers gegeben ist.

Entsprechend einer Anregung des Bundesministers für Verkehr wird deshalb vorgeschlagen, § 129 nunmehr aufzuheben.

Zu Artikel 2

Zu § 1

Zu Absatz 1

Absatz 1 sichert – ebenso wie das Bundessozialhilfegesetz von 1961 und das Änderungsgesetz von 1969 – für laufende Leistungen die Wahrung des Besitzstandes auf die Dauer eines Jahres.

Zu Absatz 2

Die Neuregelung der Bestimmungen über den Kostenersatz sowohl durch das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 wie durch das Änderungsgesetz vom 14. August 1969 hat der Praxis wegen Fehlens von Übergangsregelungen Schwierigkeiten bereitet.

Erneuten Übergangsschwierigkeiten durch die Neufassung des § 92 a Abs. 3 BSHG und des § 92 c Abs. 4 BSHG (Artikel 1 Nr. 31 und 33) will Absatz 2 vorbeugen. Danach sollen die bisherigen Regelungen des § 92 a Abs. 3 BSHG und des § 92 c Abs. 4 BSHG nur für diejenigen Fälle weitergelten, in denen der Kostenersatzanspruch bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anerkannt oder unanfechtbar festgestellt worden ist. In allen übrigen Fällen, mithin auch solchen, in denen der Kostenersatzanspruch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, sind die Neuregelungen dieses Gesetzes anzuwenden.

Zu § 2

Ein besonderer Hinweis auf die geltende Fassung des Bundessozialhilfegesetzes ist nicht mehr erforderlich (vgl. auch § 86 Abs. 1 JWG bezüglich des Strafgesetzbuches). Die Notwendigkeit der ständigen Anpassung an die letzte Gesetzesfassung entfällt damit.

C Finanzielle Auswirkungen

1. Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Verbesserungen von Leistungen und des Einkommensschutzes werden Mehrausgaben, die Einschränkung der Heranziehung Unterhaltspflichtiger wird Mindereinnahmen zur Folge haben. Einer möglichen Vermehrung von Verwaltungsausgaben der Träger der Sozialhilfe steht eine Verminderung dieser Ausgaben durch Aufhebung oder Vereinfachung bestimmter Vorschriften gegenüber (s. z. B. §§ 91, 92 b BSHG).

Im Hinblick auf den Charakter der Sozialhilfe als einer Individualleistung und mit Rücksicht darauf, daß eine Reihe von Faktoren in ihren Auswirkungen nicht bestimmbar ist, sind genaue Berechnungen der Mehrausgaben und der Mindereinnahmen nicht möglich. Die folgenden Angaben beruhen deshalb überwiegend auf Schätzungen, denen neben allgemeinen statistischen Unterlagen vor allem die vom Statistischen Bundesamt durchgeführte Sozialhilfestatistik zugrunde liegt; die dort angegebenen Zahlen sind auf Ende 1972 weitergerechnet worden.

Das Gesetz hat möglicherweise Auswirkungen auf das Preisniveau, da die Mehrausgaben erfahrungsgemäß zum Teil in den Konsum gehen. Die Leistungsverbesserungen sind jedoch wegen der notwendigen Anpassungen an die wirtschaftliche und soziale Entwicklung vordringlich und unumgänglich.

2. Im einzelnen wird davon ausgegangen, daß durch den Entwurf nachstehend aufgeführte jährliche Mehraufwendungen oder Mindereinnahmen im Bereich der Sozialhilfe entstehen:

Voraussichtliche Mehraufwendungen bzw. Mindereinnahmen in Mio DM

- | | |
|--|------|
| a) Erhöhung des Sockelbetrages beim Mehrbedarfzuschlag für erwerbstätige Blinde und Schwerstbehinderte (Artikel 1 Nr. 6 – § 24 Abs. 1 und 2 BSHG) | 0,3 |
| b) Einbeziehung der Einrichtungen zur teilstationären Betreuung in die Regelung des § 27 Abs. 3 und des § 85 Nr. 3 Satz 1 BSHG (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b und Nr. 28) | 1,2 |
| c) Zubilligung eines Anspruchs auf Vorsorgeuntersuchungen für die in § 181 RVO bezeichneten Personen – in einer Reihe von Ländern bereits durchgeführt – (Artikel 1 Nr. 14 – § 36 BSHG) | 3,0 |
| d) Erweiterung des Personenkreises der Behinderten, die Anspruch auf Eingliederungshilfe haben (Artikel 1 Nr. 15 – § 39 BSHG) | 32,2 |
| e) Erweiterung des Personenkreises der Behinderten, denen die Aufbringung der Mittel nur für den Lebensunterhalt zugemutet wird (Artikel 1 Nr. 17 – § 43 Abs. 2 BSHG) | 21,0 |
| f) Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Blindenhilfe; Dynamisierung der Hilfe für Blinde, die sich in Einrichtungen aufhalten (Artikel 1 Nr. 20 – § 67 BSHG) | 2,2 |
| g) Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug von Pflegegeld; Erhöhung des Pflegegeldes unter besonderer Berücksichtigung der Schwerstbehinderten; Kürzung des Pflegegeldes (Artikel 1 Nr. 21 – § 69 BSHG) | 32,4 |
| h) Neufassung des § 72: Erweiterung des Personenkreises, Zubilligung eines Rechtsanspruchs auf Hilfe; es wird der doppelte Betrag der Aufwendungen für die Gefährdetenhilfe 1970 eingesetzt (Artikel 1 Nr. 22 – § 72 BSHG) | 15,0 |
| i) Anpassung des Familienzuschlages der Einkommensgrenze an den Regelsatz des Haushaltsvorstandes (Artikel 1 Nr. 25 – § 79 BSHG) | 3,0 |

Übertrag 110,3

	Mio DM		
	Übertrag	110,3	
k) Erhöhung der Grundbeträge und Erweiterung des Anwendungsbereichs der besonderen Einkommensgrenze (Artikel 1 Nr. 26 – § 81 BSHG)	27,8	a) den Haushalt des Bundes – § 1 Abs. 1 Nr. 3, §§ 7 und 8 des Ersten Überleitungsgesetzes = 80 v. H.; Leistungen nach § 66 Abs. 1 BSHG = 50 v. H. – = etwa 1,1 bis 1,2 v. H. der Mehraufwendungen	1,8
l) Einschränkung der Heranziehung Unterhaltspflichtiger (Artikel 1 Nr. 30 – § 91 BSHG) – Einnahmeausfall	15,8	b) die Haushalte der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände	157,1
m) Sonstige Mehraufwendungen durch im Gesetz vorgesehene kleinere Leistungsverbesserungen (z. B. Artikel 1 Nr. 2, 10, 23, 24) und Mindereinnahmen (z. B. Artikel 1 Nr. 32 und 33)	5,0		158,9
Mehraufwendungen bzw. Einnahme-Ausfälle in der Sozialhilfe insgesamt	158,9	4. Einige der in dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des BSHG führen zu Mehraufwendungen im Bereich der Kriegsopferfürsorge (§§ 25 a ff. BVG). Sie werden auf Grund der vorliegenden Statistiken geschätzt auf	11,8
3. Von den voraussichtlichen jährlichen Mehraufwendungen bzw. Einnahme-Ausfällen (s. Nummer 2 Buchstaben a bis m) werden belasten		Davon werden belasten	
		a) den Haushalt des Bundes,	9,5
		b) die Haushalte in den Ländern	2,3
		5. Die auf den Bund entfallenden Mehraufwendungen sind in der geltenden Finanzplanung im Einzelplan 15 – Hauptgruppe 6 – und im Einzelplan 11 – Hauptgruppe 6 –, und zwar ab 1973, enthalten.	

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 31 Abs. 2)

§ 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausbildungshilfe ist auch zu gewähren zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluß dem einer Realschule oder eines Gymnasiums gleichgestellt ist, einer Fachoberschule, einer Berufsfachschule, einer Berufsoberschule, einer Berufsaufbauschule, einer Fachschule sowie der entsprechenden Sonderschulen, einer höheren Fachschule oder einer Akademie. Zum Besuch einer Hochschule soll sie gewährt werden.“

Begründung

Die Berufsoberschulen und die Berufsaufbauschulen gehören zu den Ausbildungsstätten, deren abschließende Aufzählung zur Vermeidung von Auslegungs- und Zuordnungsschwierigkeiten angezeigt ist.

Das gleiche gilt für die Sonderschulen, die in bestimmten Klassen zu einem entsprechenden Ausbildungsabschluß führen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 39 Abs. 1 und 2)

Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:

„15. § 39 Abs. 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) (unverändert)

(4) (unverändert).“

Begründung

Der vorgesehenen Änderung des § 39 Abs. 1 und 2 kann nicht zugestimmt werden. Die Ausdehnung des Personenkreises, dem Eingliederungshilfe auf Grund eines Rechtsanspruchs zu gewähren ist, auf alle nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behinderten Personen führt sowohl zu erheblichen Mehraufwendungen als auch zu einer Lastenverschiebung zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern. Beide Folgen können nicht hingenommen werden.

Der mit der Dritten Novelle insgesamt verbundene Mehraufwand macht es im Interesse der Träger der Sozialhilfe erforderlich, die Dringlichkeit der einzelnen Änderungen abzuwägen. Es ist nicht annähernd abzusehen, welche Fallzahlen und welcher Mittelaufwand durch die Zubilligung des Rechtsanspruchs auf die Sozialhilfeträger zukommt und ob sie dadurch nicht fachlich, organisatorisch und finanziell überfor-

dert werden. Auch die nach geltendem Recht diesem Personenkreis zustehende Kannleistung entbindet den Sozialhilfeträger nicht von der Verpflichtung, die im Einzelfall erforderliche Hilfe zu leisten. Demzufolge erhalten auch unter dem gegenwärtigen Rechtszustand die neu erfaßten nicht nur vorübergehend wesentlich behinderten Personen in überschaubaren Fällen die erforderlichen Hilfen. In einem Zeitpunkt, in dem die finanziellen Konsequenzen der Ausdehnung des Personenkreises der Behinderten auf Grund der Zweiten Novelle zum Bundessozialhilfegesetz noch nicht abzusehen sind, erscheint es verfrüht, den Trägern neue Lasten aufzubürden.

Die Abgrenzung des Personenkreises der Behinderten ist wegen der Bestimmung des § 100 Abs. 1 BSHG auch von Bedeutung für die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers. Der Entwurf trägt der Ausdehnung des berechtigten Personenkreises bei den Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit in § 100 Abs. 1 Nr. 1 nicht ausreichend Rechnung.

3. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 39 Abs. 3 Satz 2)

In Absatz 3 Satz 2 sind die Worte „soweit wie möglich“ durch die Worte „ganz oder überwiegend“ zu ersetzen.

Begründung

Im Zuge der Beratung des Referentenentwurfs stimmten die Vertreter der Länder und des Bundes ganz überwiegend darin überein, es über das geltende Recht hinaus als eine Aufgabe der Eingliederungshilfe anzusehen, geeignete Eingliederungsmaßnahmen auch pflegebedürftigen Personen zu gewähren, wenn deren Behinderung dadurch wesentlich gebessert werden könne, und zwar auch dann, wenn keine Aussicht bestehe, den Behinderten gänzlich unabhängig von Pflege zu machen. Andererseits soll jedoch Bedacht darauf genommen werden, nicht solche Behinderte in den Personenkreis des § 39 einzubeziehen, deren Pflegebedürftigkeit durch Maßnahmen der Eingliederungshilfe kaum oder nicht wesentlich gemildert werden kann.

Die Formulierung des Regierungsentwurfs, wonach eine Aufgabe der Eingliederungshilfe darin besteht, den Behinderten „soweit wie möglich“ unabhängig von Pflege zu machen, geht über das mit dem Anliegen verfolgte Ziel weit hinaus. Die Worte „soweit wie möglich“ beinhalten eine vom Erfolg weitgehend unabhängige Aufgabenstellung:

Auch Fastpflegefälle, ja sogar reine Pflegefälle, könnten im Gegensatz zu der mit der Gesetzesänderung verbundenen Absicht Anspruch auf Eingliederungshilfe haben. Eine wirksame Einschränkung des Kreises der Hilfeberechtigten kann insoweit auch nicht aus Absatz 4 des Regierungsentwurfs hergeleitet werden, weil im Sinne dieser Vorschrift selbst bei schweren Pflegefällen eine zumindest geringe Aussicht besteht, daß die Aufgabe der Eingliederungshilfe, einen Behinderten „soweit wie möglich“ unabhängig von Pflege zu machen, erfüllt werden kann.

Die vorgesehene Änderung trägt hingegen dem Anliegen, bestimmte Pflegefälle in Maßnahmen der Eingliederungshilfe einzubeziehen, in dem sozialpolitisch gebotenen Umfang Rechnung. Die Worte „ganz oder überwiegend“ stellen – anders als die Worte „soweit wie möglich“ – auf einen konkret meßbaren Erfolg ab. Insbesondere soll die Bezeichnung „überwiegend“ dem Sozialhilfeträger – in Zweifelsfällen durch Einholung ärztlicher Gutachten – die Entscheidung darüber erleichtern, daß bei pflegebedürftigen Behinderten Eingliederungsmaßnahmen nur dann zweckmäßig sind, wenn im Rahmen des Absatzes 4 eine erhebliche Besserung der Behinderung in Richtung eines Unabhängigwerdens von Pflege zu erwarten ist.

Der Begriff „überwiegend“ wird auch in § 100 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz verwandt, so daß die Praxis bei etwaigen Abgrenzungsschwierigkeiten die zu dieser Bestimmung in Rechtsprechung und Schrifttum entwickelten Kriterien vielfach entsprechend anwenden kann.

4. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b (§ 43 Abs. 3)

In Nummer 17 Buchstabe b ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Haben andere als nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtige nach sonstigen Vorschriften Leistungen der in Absatz 2 genannten Art zu gewähren oder für den Eintritt der Behinderung einzustehen, so kann abweichend von Absatz 2 der Einsatz solcher Leistungen verlangt werden.“

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Fassung des Absatzes 3 stellt vornehmlich auf das Verhältnis zwischen Behinderten und Verpflichteten ab; sie berücksichtigt nicht eindeutig genug den das Sozialhilferecht beherrschenden Grundsatz des Nachrangs (§ 2). Es ist vor allem unklar, ob und welche Einkommensgrenze bei der Heranziehung dieser Leistungen durch den Träger der Sozialhilfe maßgebend ist.

Die vorgeschlagene Fassung hingegen verhindert nicht nur Doppelleistungen; sie stellt auch klar, daß die genannten Leistungen (z. B. nach den Beihilfevorschriften, den Richtlinien über Schulbeihilfen, dem AFG, dem BAFöG, aber auch Ansprüche auf Schadensersatz nach § 823 BGB) der Hilfe nach § 43 Abs. 2 vorgehen und ihr Einsatz vom Träger der Sozialhilfe ohne Rücksicht auf eine Einkommensgrenze verlangt werden kann. Der Nachrang der Sozialhilfe wird insoweit wiederhergestellt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 20 und 21 (§ 67 und § 69)

- a) In Nummer 20 Buchstabe a sind die Worte „das erste Lebensjahr“ durch die Worte „das zweite Lebensjahr“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 21 sind in § 69 Abs. 3 Satz 1 die Worte „das erste Lebensjahr“ durch die Worte „das zweite Lebensjahr“ zu ersetzen.

Begründung zu a) und b)

Bei der Blindenhilfe (§ 67 BSHG) sowie der Hilfe zur Pflege (§ 69 BSHG) dürfte es genügen, die besondere Pflege eines Kindes nicht schon nach dem ersten, sondern erst nach dem zweiten Lebensjahr zu unterstützen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 67 Abs. 3)

Nummer 20 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Blinden in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen beträgt die Blindenhilfe unabhängig vom Umfang der im Einzelfall gewährten Betreuung für Blinde nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres monatlich einhundertsechzig Deutsche Mark, für Blinde, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, monatlich fünfundsiebzig Deutsche Mark; dies gilt von dem ersten Tage des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung. Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird die Blindenhilfe in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach Absatz 2 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert; der Betrag nach Satz 1 wird im gleichen Verhältnis gekürzt.“

Begründung

Die Bindung der Blindenhilfe nach Absatz 3 für Blinde in Anstalten, Heimen und gleichartigen

Einrichtungen an die außerhalb solcher Einrichtungen gewährte Blindenhilfe nach Absatz 2 erscheint von der Bedarfsdeckung her nicht geboten. Sie führt zu Steigerungen, die erheblich über den in der Begründung genannten und mit dem Gesetz angestrebten Beträgen liegen. Auf Grund der Bindung der Blindenhilfe an die Pflegezulagen für Blinde nach dem Bundesversorgungsgesetz wird sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle 394 DM betragen. Die um 50 v. H. gekürzte Blindenhilfe für Blinde in Anstalten wird damit auf 197 DM angehoben; im Jahre 1974 würde sie 216 DM betragen. Eine Notwendigkeit für die Anhebung in dieser Höhe – 40 v. H. – kann nicht anerkannt werden, da das vergleichbare Pflegegeld nur um 20 v. H. angehoben werden und in Zukunft lediglich alle zwei Jahre der Entwicklung angepaßt werden soll. Eine Anhebung der Blindenhilfe nach Absatz 3 auf ungefähr die in der Begründung zum Entwurf der Bundesregierung genannten Beträge erscheint ausreichend.

Die Übernahme der vollen blindheitsbedingten Mehraufwendungen für Selbstzahler in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen erscheint nicht gerechtfertigt. Abzustellen ist lediglich auf den in dem Heim noch entstehenden blindheitsbedingten Mehraufwand, der nicht bereits durch den Pflegesatz abgegolten wird. Dieser ist aber beim Selbstzahler nicht höher als bei dem Blinden, für den die Kosten der Unterbringung aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden. Die finanzielle Fähigkeit des Blinden, die vollen Unterbringungskosten zu tragen, ändert nichts an der Höhe des durch die Blindheit bedingten Mehraufwandes.

7. Zu Artikel 1 Nr. 20 nach Buchstabe b (§ 67 Abs. 5)

In Nummer 20 ist nach Buchstabe b folgender neuer Buchstabe c einzufügen:

„c) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Blinde, die nicht Blindenhilfe, sondern gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.“

Begründung

§ 67 Abs. 5 schließt die Gewährung der dort genannten Leistungen neben der Blindenhilfe nach dem BSHG aus. Diese Einschränkung sollte auch gelten, wenn anstelle der Blindenhilfe eine gleichartige Leistung nach anderen Rechtsvorschriften gewährt wird. Die vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes 5 ist insbesondere im Hinblick auf die in mehreren Ländern geltenden Landesblindengeldgesetze geboten.

8. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 69 Abs. 5)

In Nummer 21 werden in § 69 Abs. 5 Satz 2 die Worte „um eine der Entlastung der Pflegepersonen entsprechenden Betrag“ durch das Wort „angemessen“ ersetzt.

Begründung

Bei teilstationärer Betreuung des Pflegebedürftigen kann das Pflegegeld gekürzt werden. Der im Regierungsentwurf vorgesehene Kürzungsbetrag („um einen der Entlastung der Pflegeperson entsprechenden Betrag“) stellt die Praxis vor besondere Schwierigkeiten, weil ausschließlich auf die subjektiven Verhältnisse der Pflegeperson abgestellt wird, während andere objektiv prüfungsfähige Merkmale – wie z. B. die Dauer der teilstationären Betreuung – primär außer Betracht bleiben. Die Bemessung des Kürzungsbetrages nach der Entlastung der Pflegeperson erscheint auch nicht folgerichtig, da der Regierungsentwurf im Gegensatz zum geltenden Recht die Gewährung des Pflegegeldes nicht von der tatsächlichen Erbringung der Pflege durch eine Pflegeperson abhängig macht.

Demgegenüber würde die hier vorgeschlagene Möglichkeit zur „angemessenen“ Kürzung des Pflegegeldes dem Sozialhilfeträger einen breiteren Beurteilungsspielraum im Einzelfall sowie die Festlegung pauschalierender Merkmale bei annähernd gleichen Fallgruppen gestatten. Damit wäre sowohl dem Hilfeempfänger wie der Praxis der Sozialhilfe besser gedient.

9. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 69 Abs. 6)

In Nummer 21 ist in § 69 der Absatz 6 zu streichen.

Begründung

Eine Dynamisierung des Pflegegeldes entsprechend der Bemessungsgrundlage in der Sozialversicherung geht über das Ziel der Sozialhilfe hinaus, ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. Berechtigt wäre allenfalls eine Anlehnung an die Lebenshaltungskosten, nicht jedoch an die Einkommensverhältnisse der Erwerbsbevölkerung.

10. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 72)

Nummer 22 ist zu streichen.

Begründung

Mit der Neufassung würde die Gefährdetenhilfe über den bisherigen Personenkreis hinaus all denjenigen gewährt werden, die den steigenden Anforderungen der modernen Industrie-

gesellschaft aus eigener Kraft nicht voll gerecht werden können, z. B. Obdachlosen, Nichtseßhaften, Alkoholikern, Drogenabhängigen, aus der Straftat Entlassenen. Damit wäre der Kreis der Berechtigten nicht mehr abzusehen. Es sollte deshalb die geltende Fassung des § 72 BSHG beibehalten werden.

11. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 79)

In Nummer 25 Buchstabe a sind die Worte „in Höhe des auf volle Deutsche Mark aufgerundeten Betrages von achtzig vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes.“ durch die Worte „von einhundertfünfundsiebzehn Deutsche Mark.“ zu ersetzen.

Begründung

Die in dem Entwurf vorgesehene Bindung des Familienzuschlages an die Regelsätze trägt die Unterschiede, die innerhalb der Länder bei den Regelsätzen bestehen, in die Hilfe in besonderen Lebenslagen. Dies ist nicht angezeigt, da die Familienzuschläge ohnehin über den Regelsätzen liegen sollen, um ihrer Funktion gerecht zu werden.

Die zu erwartende absolute Höhe der jährlichen Erhöhung des Familienzuschlages von etwa 10 DM rechtfertigt nicht die mit der Änderung verbundene Verwaltungsmehrarbeit.

Der Betrag von 165 DM stellt eine Erhöhung des derzeitigen Familienzuschlages von 10 v. H. dar und gewährleistet damit etwa das gleiche Verhältnis zu den Regelsätzen wie bisher.

12. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 bis 3)

In § 81 Abs. 1 Nr. 1 sind die Worte „und Abs. 2“ und in § 81 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind jeweils die Worte „Satz 1 und Abs. 2“ zu streichen.

Begründung

Folge der Streichung des § 39 Abs. 1 und 2 in Artikel 1 Nr. 15.

13. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 81 Abs. 1 Nr. 5)

§ 81 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. bei der Pflege (§ 68) in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn sie voraussichtlich auf längerer Zeit erforderlich ist, sowie bei der häuslichen Pflege (§ 69), wenn der in § 69 Abs. 3 Satz 1 genannte Schweregrad der Hilflosigkeit besteht.“

Begründung

Die Situation der Anstaltspflegebedürftigen entspricht im Vergleich der Zuordnungskriterien weit eher dem § 81 als dem § 79. Dies gilt sowohl für ältere Hilfesuchende in Einrichtungen der Altenhilfe wie für jüngere Hilfesuchende, für die eine ohnehin enttäuschende Versagung der Eingliederungshilfe und die Verweisung an Pflegeeinrichtungen bisher auch noch die engere Einkommensgrenze des § 79 bedingte.

Der künftige Mehraufwand dürfte begrenzt sein. Zum einen sei auf die in der Praxis eingeführten Empfehlungen des „Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“ zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger und ihre Konsequenzen verwiesen, zum anderen hinsichtlich der älteren Hilfeempfänger auf die Tatsache, daß Bedarfsgemeinschaften recht selten sind und daher zumeist § 85 Nr. 3 Anwendung finden kann.

14. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 81 Abs. 2 und 3)

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird gebeten, parallel mit der beabsichtigten Gleichstellung der Schwerstbehinderten im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 1 BSHG mit den Blinden bei dem Grundbetrag und dem Familienzuschlag der besonderen Einkommensgrenze (vgl. Nummer 26 des Regierungsentwurfs – § 81 Abs. 2 und Abs. 3) eine dementsprechende Gleichstellung der genannten Schwerstbehinderten mit den Blinden in der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG zum Schutze kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte so zeitig vorzubereiten, daß die geänderte Verordnung gleichzeitig mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes in Kraft treten kann.

15. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 81 Abs. 5)

In Nummer 26 ist in § 81 der Absatz 5 zu streichen.

Begründung

Eine Dynamisierung der Grundbeträge entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter geht über das Ziel der Sozialhilfe hinaus, ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. Berechtigt wäre allenfalls eine Anlehnung an die Lebenshaltungskosten, nicht jedoch an die Einkommensverhältnisse der Erwerbsbevölkerung.

16. Zu Artikel 1 nach Nummer 27 (§ 84 Abs. 3)

Nach Nummer 27 ist folgende Nummer 27 a einzufügen:

„27 a. Dem § 84 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, kann die Aufbringung der Mittel nach Maßgabe des Absatzes 1 auch aus dem Einkommen verlangt werden, das die in § 28 genannten Personen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über die Hilfe entschieden worden ist, erwerben.“

Begründung

Nach herrschender Ansicht läßt die Fassung der §§ 79, 81 BSHG in Verbindung mit § 84 Abs. 1 BSHG bei einmaligen Leistungen nur den Einsatz desjenigen Einkommens über der Einkommensgrenze zu, das von den in § 28 genannten Personen in dem Monat erzielt wird, in dem der Bedarf entsteht. Diese „Einmonatstheorie“ führt dazu, daß der Sozialhilfeträger häufig auch dann mit Leistungen eintreten muß, wenn es sich um Bedarfsgegenstände handelt, die der Bedarfsdeckung für einen längeren Zeitraum dienen, der Einkommensüberhang eines Monats jedoch für die Aufbringung der Kosten nicht ausreicht (z. B. Zahnersatz, orthopädische oder sonstige Hilfsmittel).

Es widerspricht dem das Sozialhilferecht nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 BSHG beherrschenden Vorrang der Selbsthilfe, die in den § 28 BSHG genannten Personen in diesen Fällen so weitgehend von dem Einsatz ihres Einkommens freizustellen. Zudem wird der Hilfeempfänger besser gestellt als der Nichthilfeempfänger, der bei der Beschaffung teurer und langlebiger Gebrauchsgegenstände in der Regel auch nicht nur auf das Einkommen eines Monats zurückgreifen kann.

Das Fassung „einmalige Leistungen für die Beschaffung von Bedarfsgegenständen“ soll ausschließen, daß auch andere Sachleistungen (z. B. kurzfristige Krankenhausbehandlung) einbezogen werden. Die Gestaltung der Bestimmung als „Kannvorschrift“, die Bezugnahme auf § 84 Abs. 1 BSHG sowie die zeitlichen Begrenzungen sollen sicherstellen, daß die in § 28 BSHG genannten Personen nicht übermäßig in Anspruch genommen werden und sich der Verwaltungsaufwand in den gebotenen Grenzen hält.

17. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 91)

In Nummer 30 ist in § 91 der Absatz 1 zu streichen und der Einleitungssatz der Nummer entsprechend zu fassen.

Begründung

Die in § 91 Abs. 1 vorgeschlagene Beschränkung der Unterhaltspflichtigen, die zum Ausgleich von Sozialhilfeleistungen herangezogen werden können, auf Verwandte ersten Grades würde zu erheblichen Einnahmeausfällen führen, die von den Trägern der Sozialhilfe im Hinblick auf die durch die Novelle bedingten sonstigen Mehraufwendungen nicht hingenommen werden können.

18. Zu Artikel 1 nach Nummer 34 (§ 97 Abs. 2)

Nach Nummer 34 ist eine Nummer 34 a anzufügen:

„34 a. § 97 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn der Träger der Sozialhilfe oder die von ihm beauftragte Stelle die Unterbringung des Hilfeempfängers zur Hilfgewährung außerhalb seines Bereichs veranlaßt hat oder ihr zustimmt. Die Zuständigkeit endet, wenn dem Hilfeempfänger für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten Hilfe nicht zu gewähren war.“

Begründung

Absatz 2 in der gegenwärtigen Fassung berücksichtigt nicht, daß häufig auch eine beauftragte Stelle die Unterbringung des Hilfeempfängers veranlaßt. In der Praxis treten aber vielfach auch Schwierigkeiten insbesondere wegen der Begründung der erneuten Zuständigkeit nach Satz 2 letzter Halbsatz auf. Es ist nämlich zweifelhaft, was unter dem Begriff „Stelle“ zu verstehen und was als „gleichartige Hilfe“ anzusehen ist. Diese Schwierigkeiten werden durch die vorgeschlagene Fassung ausgeräumt. Sie wird darüber hinaus zur Vereinfachung des Verwaltungsablaufs führen.

19. Zu Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe a (§ 100 Abs. 1 Nr. 1)

In Nummer 36 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

„aa) In Nummer 1 tritt an die Stelle des Wortes ‚Epileptiker‘ das Wort ‚Anfalls Kranke‘.“

Begründung

Folge der Streichung des § 39 Abs. 1 und 2 in Artikel 1 Nr. 15.

20. Der Bundesrat hält es im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten, für erforder-

derlich, die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zu erhöhen. Er begrüßt deshalb grundsätzlich die im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vorgesehenen materiellen Verbesserungen für die Hilfesuchenden.

Die vom Bund vorgeschlagenen Verbesserungen, die seinen Haushalt um rd. 10,3 Mio DM mehr belasten, verursachen bei den Ländern und den Trägern der Sozialhilfe die erhebliche Mehrbelastung von jährlich rd. 159 Mio DM. Dabei muß davon ausgegangen werden, daß diese von der Bundesregierung geschätzten Mehrbelastungen an der unteren Grenze der erforderlichen Aufwendungen liegen.

Der Bundesrat stellt fest, daß Länder und Gemeinden diese Mehraufwendungen bei der derzeitigen Finanzausstattung und Haushaltslage

nicht werden aufbringen können, zumal die Bundesregierung auf eine Einschränkung der Kreditaufnahme drängt. Hinzu kommt, daß die öffentlichen Haushalte für 1973 mindestens konjunkturneutral gestaltet werden müssen. Neue finanzielle Belastungen der Länder und Gemeinden sind daher ohne eine vorherige mit ihnen abgestimmte umfassende Gesamtplanung nicht vertretbar.

Der Bundesrat kann daher seine Zustimmung zum Gesetzentwurf im zweiten Durchgang nur in Aussicht stellen, wenn im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens durch Übernahme von Lasten auf den Bund oder eine Verbesserung der Finanzausstattung der Länder sichergestellt wird, daß die sozialpolitisch wünschenswerten Leistungsverbesserungen ohne Beeinträchtigung der Investitionskraft der Länder und Gemeinden realisiert werden können.

Anlage 3

Weitere Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 69)

- a) In § 69 ist Absatz 4 Satz 2 wie folgt zu fassen:
„Den in § 24 Abs. 2 genannten Personen wird Pflegegeld in Höhe des Mindestbetrages der Pflegezulage für Blinde nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt.“
- b) In § 69 Abs. 6 sind nach dem Wort „Pflegegeld“ die Worte „nach Absatz 4 Satz 1“ einzufügen.

Begründung

zu a)

Es ist ein von Bund und Ländern gemeinsam verfolgtes Hauptanliegen der vorliegenden Novelle, die in der Verordnung zur Durchführung des § 24 Abs. 2 Satz 1 näher bezeichneten Schwerstbehinderten im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes hinsichtlich der Leistungsgewährung den Blinden gleichzustellen.

Von diesem Grundsatz macht Absatz 4 Satz 2 in der Fassung der Regierungsvorlage insofern eine Ausnahme, als die Höhe des Pflegegeldes abweichend

von der für Blinde vorgesehenen Blindenhilfe nicht dem Mindestbetrag der Pflegezulage für Blinde nach dem Bundesversorgungsgesetz (ab 1. Januar 1973: 392 DM), sondern dem Doppelten des Grundbetrages des Pflegegeldes nach § 69 Abs. 4 Satz 1 entsprechen soll (360 DM).

Damit würde der jetzt schon bestehende Unterschied in nicht gerechtfertigtem Umfang vergrößert.

Die finanziellen Mehraufwendungen der Sozialhilfeträger gegenüber der durch den Regierungsentwurf vorgesehenen Erhöhung werden nach der Vorausschätzung der Bundesregierung nicht entscheidend ins Gewicht fallen, denn nur etwa 8 Prozent aller Pflegegeldempfänger sind Schwerstbehinderte im Sinne des § 24 Abs. 2 BSHG.

Zu b)

Der Änderungsantrag ist eine Folge des Änderungsantrages zu a). Da die Höhe des Pflegegeldes entsprechend der Blindenhilfe dynamisiert wird, ist insoweit die Bemessungsgrundlage des Absatzes 6 für die Neufestsetzung des Pflegegeldes entbehrlich.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu 1.

Dem Vorschlag wird insoweit zugestimmt, als in § 31 Abs. 2 BSHG in der Fassung des Regierungsentwurfs nach den Worten „einer Berufsfachschule,“ die Worte „einer Berufsaufbauschule,“ einzufügen sind.

Begründung

Der Vorschlag des Bundesrates bedeutet nur hinsichtlich der Berufsaufbauschulen eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Bestimmung, der die Bundesregierung zustimmt.

Dagegen bestehen die vom Bundesrat befürchteten Auslegungs- und Zuordnungsschwierigkeiten bei den Berufsoberschulen und den Sonderschulen, die den in der Bestimmung aufgeführten Schulgattungen entsprechen, nach Ansicht der Bundesregierung nicht.

Berufsoberschulen führen entweder (so die Berufsoberschule in Bayern und die Oberstufe der Berufsoberschulen in Baden-Württemberg) wie Gymnasien zur allgemeinen oder zu einer fachgebundenen Hochschulreife oder sind (als Mittelstufe der Berufsoberschule in Baden-Württemberg) in der Sache Berufsaufbauschulen.

Sonderschulen sind der jeweils entsprechenden Schulgattung zuzuordnen. Es handelt sich bei ihnen nicht um eine eigene Schulgattung, vielmehr vermitteln sie denselben Lehrstoff und führen zu demselben Ausbildungsabschluß wie die ausdrücklich in der Bestimmung genannten Schularten.

Die vom Bundesrat gewünschte besondere Erwähnung der Berufsoberschulen und der Sonderschulen würde somit bedeuten, daß diese Schulen in doppelter Form von der Bestimmung erfaßt würden.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Der Vorschlag des Bundesrates würde insbesondere zur Folge haben, daß auch diejenigen körperlich Behinderten, die zwar nicht zu den Körperbehinderten i. S. des jetzigen § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BSHG gehören, deren Behinderung aber gleichfalls wesentlich und nicht nur vorübergehend ist, ein Anspruch auf Eingliederungshilfe versagt bliebe. Eine solche unterschiedliche Behandlung aber wäre für die Zukunft weder unter sozialpolitischen Gesichtspunkten

noch unter Hinweis auf finanzielle Folgen zu rechtfertigen. Die zu erwartenden Mehrkosten dürften kaum so hoch sein, wie offenbar befürchtet wird, da, wie auch in der Begründung des Vorschlages des Bundesrates hervorgehoben wird, die obengenannten Behinderten bereits nach der geltenden Kann-Bestimmung des § 39 Abs. 2 BSHG in überschaubaren Fällen die erforderliche Hilfe erhalten.

Der Vorschlag der Bundesregierung entspricht im übrigen auch sowohl der allgemeinen Fortentwicklung des Sozialleistungsrechts zugunsten der Behinderten (vgl. z. B. § 56 AFG, Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation) wie auch den übereinstimmenden Stellungnahmen der Fachgremien, die sich mit Fragen der Eingliederungshilfe Behinderter befassen.

Demgegenüber kann dem in der Begründung des Vorschlages des Bundesrates enthaltenen Hinweis auf die Verschiebung der sachlichen Zuständigkeit und damit der Lastentragung zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe bei der Bewertung des Regierungsentwurfs zu § 39 Abs. 1 und 2 BSHG keine Bedeutung beigemessen werden, da diese Frage in den Bereich der Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe gehört und erforderlichenfalls dort neu geregelt werden müßte.

Zu 3.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Der Inhalt des Satzes 2 in Absatz 3 des § 39 BSHG darf nicht im Widerspruch zu dem auch den Rahmen des Satzes 2 bestimmenden Satz 1 stehen. Das aber wäre bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung der Fall. Nach Satz 1 ist es u. a. Aufgabe der Eingliederungshilfe, die Folgen der Behinderung zu mildern und dadurch dem Behinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu erleichtern. Hierzu können auch Fälle gehören, in denen der Behinderte zwar nicht überwiegend, aber doch zu einem wesentlichen Teil von Pflege unabhängig gemacht wird. Da diese Möglichkeit aber durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung nicht gedeckt wird, kann dem Vorschlag nicht zugestimmt werden.

Zu 4.

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 43 Abs. 3 BSHG folgende Fassung erhält:

„(3) Hat ein anderer als ein nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger nach sonstigen Vorschriften Leistungen für denselben Zweck zu gewähren, dem die in Absatz 2 genannten Maßnahmen dienen, wird seine Verpflichtung durch Absatz 2 nicht berührt. Soweit er solche Leistungen gewährt, kann abweichend von Absatz 2 von den in § 28 genannten Personen die Aufbringung der Mittel verlangt werden.“

Begründung

Die Änderung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung dient der Klarstellung und der Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten.

Zu 5.

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Ansicht des Bundesrates, es dürfte genügen, die besondere Pflege eines behinderten Kindes erst nach dem zweiten Lebensjahr zu unterstützen, kann nicht geteilt werden. Wie in der Begründung des Regierungsentwurfs hervorgehoben, unterscheidet sich die Pflege eines behinderten von der eines gesunden Kleinkindes bereits nach Vollendung des ersten Lebensjahres erheblich.

Zu 6.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Nach Ansicht des Bundesrates erscheint die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Höhe der Blindenhilfe für Blinde in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen – 50 v. H. der Blindenhilfe für Blinde außerhalb dieser Einrichtungen – von der Bedarfsdeckung her nicht geboten. Dem ist entgegenzuhalten, daß bei Einführung der entsprechenden Regelung in das Bundessozialhilfegesetz durch das Änderungsgesetz von 1965 die Blindenhilfe für Blinde in Anstalten mit Zustimmung des Bundesrates auf annähernd 60 v. H. der Blindenhilfe außerhalb von Anstalten festgesetzt wurde. Zwar liegt der Vorschlag der Bundesregierung unter diesem Vomhundertsatz; er erscheint aber in der vorgeschlagenen Höhe bei Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesrates ausreichend.

Der Vorschlag des Regierungsentwurfs, die Höhe der Blindenhilfe nach Absatz 3 an den Mindestbetrag der Pflegezulage für Blinde nach dem Bundesversorgungsgesetz zu binden, folgt der auf Grund des Zweiten Änderungsgesetzes für die Blindenhilfe nach Absatz 2 bereits bestehenden Regelung. Nach dem Vorschlag des Bundesrates wäre eine spätere Neufestsetzung der Blindenhilfe für Blinde in Anstalten nur durch erneuten Gesetzgebungsakt möglich.

Wegen des Erfordernisses, Selbstzahlern in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen die volle Blindenhilfe zu gewähren, wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs zu Nummer 20 (§ 67) zu b) verwiesen.

Zu 7.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 8.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 9.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Auf die im Entwurf vorgesehene Dynamisierung des Pflegegeldes durch zweijährlich vorzunehmende Neufestsetzung im Verordnungswege kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht verzichtet werden. Sie sichert die Anpassung des Pflegegeldbetrages an die allgemeine soziale Entwicklung und folgt entsprechenden Regelungen in anderen Sozialleistungsbereichen (Reichsversicherungsordnung, Bundesversorgungsgesetz).

Dem Bundesrat kann auch nicht darin gefolgt werden, daß eine Neufestsetzung des Pflegegeldes entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten sachgerechter sei als die im Entwurf vorgesehene Anlehnung an die Entwicklung der Arbeitnehmerereinkommen. Das Pflegegeld stellt, wie in der Begründung des Regierungsentwurfs dargelegt, eine Pauschalabgeltung der Einzelleistungen nach § 69 Abs. 2 BSHG dar und dient darüber hinaus der Erhaltung der Bereitschaft zur häuslichen Pflege, die von dem Pflegenden sehr oft unter Verzicht auf andere Erwerbsmöglichkeiten übernommen wird. Dieser Zweckbestimmung entspricht eine Anpassung an die Entwicklung der Erwerbseinkommen.

Zu 10.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Bundesregierung hält die vorgesehene Neufassung des § 72 BSHG, die auf eingehenden Erörterungen mit den obersten Landessozialbehörden und anderen Fachgremien beruht, für dringend erforderlich.

Der geltende § 72 bietet keine ausreichende Möglichkeit einer wirksamen Hilfe für Randgruppen wie z. B. Obdachlose, Drogen- und Rauschmittelabhängige und aus der Straftat Entlassene, die die Hilfe durch die Gesellschaft am dringendsten benötigen. Wie die bisherigen sozialpolitischen Erfahrungen

zeigen, können Hilfemaßnahmen für Angehörige dieser Randgruppen nur dann erfolgreich sein, wenn die Bestimmung des § 72 genügend differenziert ist. Dazu gehört sowohl der Verzicht auf eine Altersbegrenzung als auch eine flexible Regelung der Anrechenbarkeit von Einkommen und Vermögen. Im Vordergrund wird die persönliche Hilfe – vor allem durch Beratung und Betreuung – stehen; hier müssen Einkommen und Vermögen ganz unberücksichtigt bleiben, um die Verbindung zum Hilfesuchenden nicht von vornherein zu gefährden. Wenn die Bedeutung des § 72 nicht weitgehend illusorisch bleiben soll, muß der Hilfesuchende ferner einen Rechtsanspruch auf die notwendige Hilfe haben, wobei der Sozialhilfeträger über Form und Maß der Sozialhilfe grundsätzlich nach pflichtmäßigem Ermessen entscheidet.

Die vom Bundesrat geäußerte Befürchtung, die Neufassung des § 72 dehne den Kreis der Hilfeempfänger uferlos aus, ist nach Ansicht der Bundesregierung nicht begründet. Die Neufassung stellt den Nachrang gegenüber anderen Bestimmungen innerhalb und außerhalb des BSHG eindeutig klar; im übrigen wird eine rechtzeitig zu erlassende Rechtsverordnung zu § 72 den berechtigten Personenkreis sowie Art und Umfang der Hilfemaßnahmen abgrenzen.

Zu 11.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Bundesregierung pflichtet dem Bundesrat darin bei, daß die Familienzuschläge über dem Durchschnitt der Regelsätze für Haushaltsangehörige liegen sollen, damit sie ihrer Funktion gerecht werden. Um dies sicherzustellen, ist aber der im Regierungsentwurf vorgeschlagene Weg geeigneter als die Einsetzung eines festen Betrages im Gesetz, da durch die Anlehnung an den Regelsatz des Haushaltsvorstandes auch der Familienzuschlag der Einkommensgrenze an der Entwicklung der Regelsätze für Haushaltsangehörige teilnimmt.

Nach dem Vorschlag des Bundesrates würden die später notwendig werdenden Anpassungen des Familienzuschlages an die Entwicklung der Regelsätze des Erlasses besonderer Gesetze oder – bei Aufrechterhaltung des § 82 Satz 2 BSHG – besonderer Verordnungen bedürfen. Dagegen stellt der Regierungsentwurf im Interesse der Hilfesuchenden diese Anpassung zum frühestmöglichen Zeitpunkt sicher.

Zu 12.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Folge der Ablehnung des Vorschlages unter Nummer 2.

Zu 13.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 14.

Der Bitte des Bundesrates wird entsprochen werden.

Zu 15.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Wegen der grundsätzlichen Frage der laufenden Anpassung von Festbeträgen wird auf die Begründung der Gegenäußerung zu Nummer 9 verwiesen. Auch bei den Grundbeträgen nach § 81 ist von der Zweckbestimmung der Vorschrift her eine Anpassung entsprechend der Entwicklung der Arbeitsentgelte, nicht der allgemeinen Lebenshaltungskosten sachgemäß (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs zu Artikel 1 Nr. 26 unter 9.) Die gegenteilige Auffassung des Bundesrates vermag die Bundesregierung nicht zu teilen.

Zu 16.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 17.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Bei der im Regierungsentwurf vorgesehenen generellen Beschränkung der Möglichkeit der Heranziehung Unterhaltspflichtiger auf Verwandte ersten Grades und unterhaltspflichtige Ehegatten handelt es sich um ein besonderes sozialpolitisches Anliegen, das den Bedürfnissen der fürsorgerischen Praxis entspricht. Hierauf ist die Bundesregierung aus Kreisen der Träger der Sozialhilfe immer wieder hingewiesen worden. Zugleich wurde betont, daß der zu erwartende Einnahmefall gegenüber der erheblichen Minderung des Verwaltungsaufwandes nicht ins Gewicht falle. Im einzelnen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 30 des Regierungsentwurfs verwiesen.

Gegenüber der sozialpolitischen Bedeutung des Regierungsentwurfs, der weitestgehend auf den Erfahrungen der Sozialhilfeträger beruht, muß der Hinweis des Bundesrates auf die zu erwartenden Einnahmefälle nach Ansicht der Bundesregierung zurücktreten. Sie vermag daher dem Vorschlag des Bundesrates nicht zuzustimmen.

Zu 18.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 19.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Folge der Ablehnung des Vorschlages unter Nummer 2.

Zu 20.

Die Bundesregierung stellt mit Genugtuung fest, daß über die Notwendigkeit der im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vorgesehenen sozialen Leistungsverbesserungen zwischen Bund und Ländern grundsätzlich Einvernehmen besteht.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die in der Begründung zum Gesetzentwurf genannten Kostenschätzungen als realistisch anzusehen sind.

Hinsichtlich der derzeitigen Finanzlage der Länder und Gemeinden weist die Bundesregierung auf die Beschlüsse der Regierungschefs vom 28. Januar dieses Jahres hin, die eine wesentliche Verbesserung der Finanzausstattung der Länder und Gemeinden

in den Jahren 1972 und 1973 zur Folge haben. Aufgrund der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer um fünf Punkte, der Gewährung von Ergänzungszuweisungen an ausgleichsberechtigte Länder und unter Berücksichtigung der Mehrerinnahmen aus der Mineralölsteuererhöhung ab 1. März 1972 und der Kraftfahrzeugsteuererhöhung für Nutzfahrzeuge ab 1. April 1972 können Länder und Gemeinden nach der neuesten Steuerschätzung mit Mehreinnahmen in 1972 von nahezu 4 Mrd. DM und in 1973 von nahezu 4 1/2 Mrd. DM rechnen. Die Steuereinnahmen von Ländern und Gemeinden werden nicht nur im Haushaltsjahr 1972, sondern auch in 1973 und mittelfristig bis 1976 wesentlich stärker steigen als die des Bundes. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß die Mehrlasten für Länder und Gemeinden finanzwirtschaftlich tragbar sind.

Gegen eine direkte Übernahme von Lasten dieses Gesetzes auf den Bund spricht außer den genannten Gründen, daß das Bundessozialhilfegesetz von dem Grundsatz ausgeht, daß die Gemeinden (Gv.) und die Länder die Träger der Sozialhilfe sind. Das ist eine sachgerechte und auf Herkommen beruhende Lastenverteilung, die zu ändern kein Anlaß besteht.

Mit konjunkturellen Erwägungen kann eine Änderung der Lastenverteilung nicht begründet werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu dem ergänzenden Änderungsvorschlag des Bundesrates

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung würde bedeuten, daß die Höhe des einfachen Pflegegeldes wie bisher im Bundessozialhilfegesetz selbst bestimmt und in Zukunft gemäß dem vorgeschlagenen § 69 Abs. 6 fortentwickelt würde, das erhöhte Pflegegeld für Schwerstbehinderte i. S. des § 24 Abs. 2 dagegen an ein anderes Sozialleistungssystem und an dessen Weiterentwicklung angeschlossen würde. Eine solche systematisch unterschiedliche Regelung innerhalb ein und desselben Leistungsbereichs erscheint nicht wünschenswert; sie würde der Absicht der Bundesregierung zuwiderlaufen, die in § 69 BSHG enthaltene, in sich geschlossene Regelung für die häusliche Pflege und das Pflegegeld beizubehalten.